

# SPECIAL- TAX-PRINCIPIA

zu

Abschätzung

der

Ritter = Güter

in der

Chur- und Neumark.

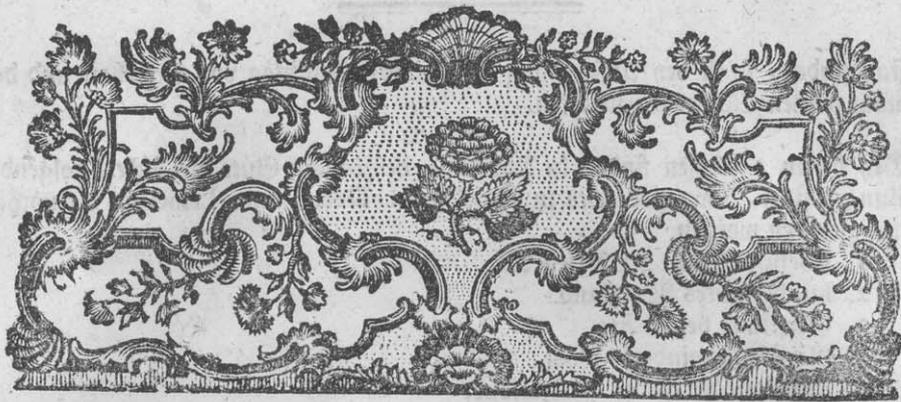


---

De Dato Berlin, den 1. November 1777.

---

Gedruckt bey George Jacob Decker, Königl. Hofbuchdrucker.



# DETAXATIONS - Grundsätze

für

die Altmarck.

§. I.

Bei Festsetzung der besondern Tax-Principiorum, nach welchen die Ritter-Güter in der Altmarck abgeschätzt werden sollen, können nicht die, bey den Königl. Aemtern in der Altmarck angenommenen Cammer-Principia, zum einzigen Maaßstabe dienen, in dem sich solche nicht auf alle Gegenden der Altmarck passen; sondern es muß auf die Lage und die Güte des Bodens insonderheit Rücksicht genommen, und daher folgende 4 Haupt-Classen bey dem Acker und der Hütung, angenommen werden.

1. Die Wische.
2. Die gute Höhe.
3. Die schlechte Höhe.
4. Die Niederung.

Unter der Wische versteht man den Theil der Altmarck, der bey Osterburg, Seehäusen und Werben, zwischen der Elbe, dem Ahland und der Diefse gelegen, und wechselsweise mit Weizen, Roggen, Gerste, und Pahl-Korn besäet wird, auch bisweilen zu Fett-Weide und Heuschlag genuzet werden kann. Dieser Acker bestehet aus einem guten Klee-Boden und erfordert daher eine schwere Beackerung, da er aber den Durchbrüchen der Elbe und des Ahland, ingleichen dem Aufquell- und Quell-Wasser unterworfen, so ist derselbe vielen Unglücksfällen ausgesetzt, und gewähret daher nicht alle Jahre gleich hohen Ertrag.

Die gute Höhe bestehet aus Acker, welcher wechselsweise mit Weizen, Roggen, Gerste und gelben Haaser besäet werden kann, der Ueberschwemmung und dem Ausfauren nicht unterworfen ist, und aus einem guten milden Boden bestehet, welcher nur eine leichte Beackerung erfordert.

Die schlechte Höhe bestehet aus Acker, welcher zum Roggen, Haaser, und Buchweizen-Bau dienlich, und größtentheils aus Sand und Heide-Grund bestehet, daher wenig grasartig, dagegen aber dem Ausfauren nicht ausgesetzt ist, und nur eine sehr leichte Beackerung erfordert, jedoch nur schlechte Vieh-Weide, aber sehr gesunde Schaaf-Weide hat. Auf diese Gattung von Acker sind die, bey dem Amte Diebstorf angenommene Cammer-Principia, völlig passend.

Die Niederung bestehet aus solchen Acker, welcher einen sumpfigten, wasserschleifigten und schwemmigten Boden hat, und dem Ausfauren ausgesetzt, mithin seiner Natur nach kaltgründig und sauerbeizig ist, daher bedarf er einer stärkern Ausfaat, nebst schwereren Beackerung, und gewähret so wohl wegen des häufigen Ausfaurens als wegen des vielen Unkrauts, geringen Ertrag. Wenn bey einem Gute einige von diesen Gattungen von

Acker statt finden, so ist bey Abschätzung desselben der Anschlag von Ackerbau und der Viehzucht nach solchen Classen einzurichten.

§. 2.

Unter Abtheilung der vier Haupt-Acker Classen. Bey diesen 4 Classen finden in Ansehung der innern Güte des Ackers folgende Unter-Abtheilungen statt, wovon bereits in den General- Detaxations- Principiis die nöthigen Definitionen gegeben worden.

1. Weizland von der besten Art.
2. minder gutes Weizland.
3. Gerstland bester Art.
4. Gerstland minderer Güte.
5. Weißes oder gelbes Haaserland.
6. schlechtes oder buntes Haaserland.
7. Rauch Haaserland.
8. 3, 6, 9, und 12jährig land.

§. 3.

Die Wiesen in allen 4 Classen werden folgendermaßen einaertheilet und veranschlaget

I. In Wiesen so an der Elbe und dem Amland belegen, diese sind:									
1.	Zweyhäufigte gute, der Morgen à 180 □R.							2	Rthlr. — Gr.
2.	„ „ mittel							1	„ 16 „
3.	„ „ schlechte							1	„ 18 „
4.	Einhäufigte gute							1	„ 8 „
5.	„ „ mittel							1	„ — „
6.	„ „ schlechte							—	„ 16 „
II. In Wiesen so an kleinen Flüssen und Bächen, oder auch an anderen Orten belegen, solche werden veranschlaget:									
1.	Zweyhäufigte gute, der Morgen à							1	Rthlr. 8 Gr.
2.	„ „ mittel							1	„ 4 „
3.	„ „ schlechte							1	„ — „
4.	Einhäufigte gute							—	„ 20 „
5.	„ „ mittel							—	„ 16 „
6.	„ „ schlechte							—	„ 12 „
7.	„ „ ganz schlechte							—	„ 6 „
III. In Feld, oder Mäsch, Wiesen:									
1.	gute							1	„ — „
2.	schlechte							—	„ 16 „

Von diesen werden, wenn 3 Felder gehalten werden, nur  $\frac{2}{3}$  veranschlaget, indem sie, wenn die Brache dahin fällt, nur bloß als Hütung genühet werden können.

§. 4.

Auf jedem Magdeburgschen Morgen à 180 □R. wird ausgesät:

Ausfaat.	I. Weizen									
	1.	Im ersten Weizlande							22	Meßen
	2.	„ zweyten							20	„
	II. Roggen									
	1.	Im zweyten Weizlande							18	„
	2.	„ ersten Gerstlande							18	„
	3.	„ zweyten							16	„
	4.	„ gelben Haaserlande							14	„
	5.	„ bunten							12	„
	6.	„ Rauch							8	„
	7.	„ dreijährigen und schlechten lande							8	„
	III. Gerste									
	1.	Im besten Weizlande							22	„
	2.	„ minder guten Weizlande							20	„
	3.	„ ersten Gerstlande							20	„
	4.	„ zweyten Gerstlande							18	„

IV. Haas

## IV. Haaser:

1. Im zweyten Gerstlande	18	Messen
2. „ ersten Haaserlande	16	„
3. „ bunten Haaserlande	12	„
4. „ Rauch-Haaserlande	10	„

Wo das Land kaltgründig ist, und zur letzten der 4 Haupt-Acker-Classen gehöret, wird auf den Morgen beym Roggen, 1 Mese Einfall mehr gerechnet. Die Ausfaat an Pahl-Korn wird nicht bestimmt, weil solche gewöhnlich in der Braache gesäet wird, und das darin gestorete Getrande, wegen des nachherigen geringern Körner-Ertrages des Ackers, nicht in Anschlag kömmt.

## §. 5

Der Ertrag eines auf solche Art besäeten Morgens besteht;

Einschnitt.

## I. Im Weizenlande:

1. Im Weizenlande erster Classe im	6ten	Korn
2. „ „ zweyter „	5 $\frac{1}{2}$	„

## II. Im Roggen:

1. Im Weizenlande zweyter Art	5 $\frac{1}{2}$	„
2. „ besten Gerstenlande	5	„
3. „ zweyten „	4	„
4. „ besten Haaserlande	4	„
5. „ schlechten Haaserlande	3	„
6. „ Rauch-Haaserlande 3 jährig und schlechtern Lande	3	„

## III. In der Gerste

1. Im besten Weizenlande	6	„
2. „ zweyten Weizenlande	5 $\frac{1}{2}$	„
3. „ besten Gerstenlande	5	„
4. „ zweyten Gerstlande	4 $\frac{1}{2}$	„

## IV. Im Haaser

1. Im schlechten Gerstlande	4 $\frac{1}{2}$	„
2. „ guten Haaserlande	4	„
3. „ bunten	3	„
4. „ Rauch	3	„

Buchweizen wird nicht besonders veranschlaget, weil das Land worinn er gesäet wird, als Haaserland bereits veranschlaget worden. In der Wische wird bey der Gerste, wegen des vorzüglich guten Ertrags 1 Korn mehr Einschnitt, und bey dem Acker der zur 4ten Haupt-Classe des Ackers gehört, bey dem Roggen  $\frac{1}{2}$  Korn weniger Ertrag gerechnet; bey Gütern die in Koppelschlägen liegen, wird nach deren Beschaffenheit  $\frac{1}{2}$  bis 1 Korn Ertrag mehr gerechnet.

## §. 6.

Von dem solchergestalt ausgemittelten Einschnitt, wird bey allen Getrandearren 1 Korn zur Saat und der in Wische 2 $\frac{1}{2}$  Korn, wegen der dortigen schweren Bestellung, zur Bestreitung der Wirthschaftskosten, in Abzug gebracht. Auf der guten und schlechten Höhe wird nach Abzug der Ausfaat bey dem Weizenlande erster und zweyter Classe, und bey dem Gerstenlande erster Classe, vom Winter- und Sommergetrande 2 Körner von dem Einschnitt, bey den übrigen Ackerclassen aber die Hälfte, des nach Abzug der Saat übrig gebliebenen Einschnitts zur Bestreitung der Wirthschaftskosten in Abzug gebracht.

Bey der 4ten Hauptackerklasse wird eben dieses Verhältniß beobachtet, aber in allen Unter-Ackerclassen bis incl. gelb-Haaserland, wegen der schweren Beackerung, vom Winter-Getrande  $\frac{1}{4}$  Korn mehr, als bey der 2ten mittlern Ackerklasse, zur Wirthschaft, in Abzug gebracht.

## §. 7.

Der Acker, der jenseit des Elbtreiches und gewöhnlich zwischen diesen und dem Schaar-Teiche belegen ist, wird, weil bey selbigem gewöhnlich keine ordentliche Felder gehalten werden, sondern solcher bloß mit Sommergetrande und Pahlkorn besäet wird, nicht als Acker, sondern bloß als Fettweide angeschlagen. Wird im Sommerfelde kein oder Hanffaamen gesäet, welcher, da er gewöhnlich in der Braache gesäet wird, nicht veranschlaget werden kann, so kömmt für jeden Scheffel, der ausgesäet wird, 3 Mshl. Nutzung in Anschlag.

Von dem Acker der bloß mit Sommerung besäet wird, und von Lein- und Hanf-Saamen.

## §. 8.

Die Preise des Getrandes werden folgender maßen festgesetzt, nemlich:  
pro Schfl.

Getraide-  
Preise.

1. Weizen	22 Gr.
2. Roggen	18 "
3. Gerste	14 "
4. gelben Hafer	10 "
5. bunten Hafer	8 "
6. Rauchen Hafer	6 "
7. Buchweizen	14 "
8. Erbsen und Wicken	18 "
9. Rüben	6 "
10. Hopfen	6 "

wenn solches  
als Pachge-  
trande gege-  
ben wird.

Bei den Pächten, die an Weizen, Roggen und Gerste entrichtet werden, wird 2 Gr. und bei dem gelben Hafer 1 Gr. pro Schfl. weniger gerechnet, weil dieses Getrande gewöhnlich schlecht und sehr öfters Remissiones erteilet werden müssen; bei den übrigen Getrandearten an Pächten, bleiben obige Preise.

## §. 9.

Obst- und Gartenland, der Morgen 2 bis 3 Achr., bloßes Garten- oder Kohl-Land der Morgen

Obst- und Gar-  
tenland.

1. In der Wische	2 Achr. — Gr.
2. Auf der guten Höhe	1 " — "
3. Auf der schlechten Höhe	— " 16 "
4. In der Niederung	1 " — "

## §. 10.

Die Anzahl des Viehes wird nach Beschaffenheit der Weide und des zu gewinnenden Futters angeschlagen, und dabei allenfalls dasjenige zum Maassstabe angenommen, was deshalb in den General-Tax-Grundsätzen für die Chur- und Neumark bestimmt worden ist; die Nutzung von der Viehzucht wird aber gerechnet:

## I. In der Wische

a. Eine milchende Kuh	5 Achr.
b. Ein Stück Güst-Vieh	1 "
c. 100 St. Schaaf excl. Fett-Hammel aber incl. des Schäfers Antheil und Knechts Vieh.	20 "

## II. Auf der guten Höhe und Niederung

1. Eine milchende Kuh	
a. Auf guter Weide	3 Achr. — Gr.
b. Auf mittler Weide	2 " 12 "
c. Auf schlechter Weide	2 " — "
2. Ein Stück Güst-Vieh	— " 16 "
3. 100 St. Schaaf incl. des Schäfers Antheil und Knechts Vieh.	18 " — "

## III. Auf der schlechten Höhe

1. Eine milchende Kuh	
a. Auf guter Weide	2 Achr. — Gr.
b. Auf einer schlechteren Weide	1 " 12 "
2. Ein Stück Güst-Vieh	— " 8 "
3. 100 St. Schaaf incl. des Schäfers Antheil und Knechts Vieh.	16 " — "

Die Schweinezucht und Federvieh-Nutzung wird nach den, in den General-Tax-Principiis, angenommenen Grundsätzen, veranschlagt.

## §. 11.

Wenn Fett-Weiden vorhanden, so werden solche folgendermaßen veranschlagt:  
Ein Ochse, auf den  $2\frac{1}{2}$  Morgen zur Weide gerechnet werden, zu 5 Achr.  
100 Stück Hammel auf welche 25 — 30 Morgen zu rechnen 25 "

Fett-Weide auf Brach-Hüchung wird nicht als Fett-Weide veranschlagt.

Fett-Weide.

Brach-Hü-  
chung wird  
nicht als Fett-  
Weide gerech-  
net.

## §. 12.

Die Dienste der Untertanen werden, wenn Dienst-Geld von einigen Untertanen Dienst-entrichtet wird, nach demselben berechnet; kann man aber solches nicht zur Richtschnur annehmen, so wird gerechnet

für einen Spann-Dienst mit 4 Pferden täglich	4 Gr. 8 Pf.
für einen Spann-Dienst mit 2 Pferden	2 „ 4 „
für einen Manns-Hand-Dienst von Johannis bis Michaelis	1 „ 6 „
von Michaelis bis Fastnachten	1 „ — „
von Fastnacht bis Johannis	1 „ 3 „
für einen Frauens-Hand-Dienst wird jederzeit	— „ 3 „

weniger gerechnet.

Ob ein Dienst für einen Manns- oder Frauensdienst zu rechnen, solches richtet sich nach der Schuldigkeit der Dienstpflichtigen. Geschehen solche promiscue, so ist davon die Hälfte als Manns- und die andere Hälfte als Frauens-Dienst zu rechnen.

Für eine Korn-Fuhre so nicht in ordinairn Dienst geschiehet; für einen Wispel auf der Meile 4 Gr.

Ist die Meilenzahl dabey nicht bestimmt, so wird die Entfernung des Orts, wohin gewöhnlich der Verkauf oder die Anfuhr des Getraides geschieht, zur norm angenommen. Muß alles Getrande von den Untertanen verfahren werden, so wird sämtliches zum Verkauf angeschlagenes Getraide hiernach berechnet.

Für eine Holz-Fuhre pro Klafter die Meile 4 Gr. Hierbey findet obiges, wenn die Entfernung nicht bestimmt worden, ebenfalls statt, und wird solches nach der Entfernung der Forst, wo das Holz gewöhnlich gehohlet wird, berechnet.

Für eine Woll-Fuhre ohne Bestimmung der Weite 1 Rthl. bis 1 Rthl. 8 Gr.

Müssen die Untertanen sämtliche Aecker bestellen, und abärndten, so daß kein Spann-Vieh gehalten werden darf; so wird kein Spann-Vieh und Wirthschafts-Korn in Abzug gebracht; sondern nur das Lohn und Deputat des Acker-Vogts, der nöthigen Hirten, Schäfer, und Gesinde, imgleichen das Drescher-Lohn, und übrige Wirthschafts-Kosten zu Gelde gerechnet, und abgezogen.

Müssen aber die Untertanen gewisse Wiesen, oder sämtliches Getrande oder einen Theil davon abbringen, so wird solches bey den Wiesen nach Morgen-Zahl, beim Acker aber nach der Aussaat berechnet, und man schlägt an, für dem Wispel Aussaat abzumähen 18 Gr. für den Morgen Wiesewachs abzumähen 1 Gr. 6 Pf. Müssen die Dienste auch das Getrande harken und binden, oder das Gras hauen, so wird gerechnet pro Wispel Getrande überhaupt 1 Rthl. 3 Gr., per Morgen Wiesewachs 2 Gr. 3 Pfennige.

Müssen die Dienste auch bestimmte Kutsch- oder Reise-Fuhren mit 4 oder 6 Pferden verrichten, so werden solche pro Meile mit 4 Gr. veranschlaget. Unbestimmte Kutsch-Fuhren und Boten-Läufer kommen nicht in Anschlag.

pro Schaaf-Schneiden und Waschen wird pro Tag 1 Gr. gerechnet.

Wenn die Untertanen völlig gespeiset werden, wird nur bey Hand-Diensten das halbe, und bey Spann-Diensten  $\frac{2}{3}$  Dienst-Geld gerechnet; erhalten sie aber nur gewisse Proben, als Bier, Brodt, Käse, Getrande etc. etc. so wird solches zu Gelde gerechnet, und von dem angefesten Dienst-Gelde abgezogen, dabey wird 1 Pfund Brodt zu 3 Pfennige, ein Maas Bier zu 4 Pfennige, 1 Pfund Fleisch zu 6 Pfennige, und 1 Pfund Butter zu  $2\frac{1}{2}$  Gr. und Käse zu 2 Pfennige in Anschlag gebracht.

für 1 Pfund Flach zu spinnen	1 Gr.
für 1 Pfund Heede zu spinnen	— „ 6

## §. 13.

Der Sack- und Garben-Zehendt, wird nach denen, in den General-Taxations-Prinzipius angenommenen Säken berechnet.

Der Fleisch- und Bienen-Zehendt, wird aber folgendergestalt zum Anschlag gebracht;

für ein Fohlen	2 Rthl. 12 Gr.
für ein Spän-Kalb von 4 Wochen	— „ 20 „
für ein Lamm zur Leuchtezeit oder zur Zeit der Hammelung	— „ 8 „
für ein Lamm auf Michaelis	— „ 12 „
für ein Spahnferkel	— „ 6 „
für ein Rauch-Huhrt	— „ 2 „



Im Weizlande zwenyer Güte.

Weizen 20 Mäßen.

Roggen 18 "

Gersten 20 "

Im Gerstlande erster Güte

Roggen 18 Mäßen.

Gersten 20 "

Im Gerstland zwenyer Güte.

Roggen 16 Mäßen.

Gersten 18 "

Im weißen Haferlande.

Roggen 12 bis 14 Mäßen.

Hafer 16 bis 18 "

In dreyjährigen Roggenlande.

Roggen 8 bis 10 Mäßen.

Bunter Hafer 10 bis 14 "

Im sechsjährigen Roggenlande.

Roggen 8 Mäßen.

rauchen Hafer 10 "

Buchweizen 4 "

§. 4.

An Ertragkorn ist anzuschlagen

Im Weizlande erster Güte

von Weizen und Gersten das 6te Korn.

Im Weizlande zwenyer Güte

von Weizen, Roggen und Gersten das  $5\frac{1}{2}$  Korn.

Im Gerstlande erster Güte

von Roggen das 5te Korn.

von der Gerste das 5te bis  $5\frac{1}{2}$  "

Im Gerstlande zwenyer Güte

von Roggen das 4te bis  $4\frac{1}{2}$  Korn.

von der Gerste das  $4\frac{1}{2}$  "

Im weißen Haferlande

von Roggen das  $3\frac{1}{2}$  bis 4te Korn.

von Hafer das 4te bis  $4\frac{1}{2}$  "

Im dreyjährigen Roggenlande

von Roggen das 3te Korn.

von bunten Hafer das 3te "

Im sechsjährigen Roggenlande

von Roggen das  $2\frac{1}{2}$  Korn.

von rauchen Hafer das 3te "

von Buchweizen das 3te "

Ben Gütern, die in Koppelschlägen liegen, wird nach deren Beschaffenheit ein halb bis ein Korn Ertrag mehr angeschlagen.

§. 5.

An Wirtschaftskörnern wird, nach Abzug der Aussaat, die Hälfte des übrig bleibenden Ertrags abgezogen, außer dem Fall, da mehr als das 5te Korn angeschlagen worden, weil niemals mehr als 2 Körner zur Wirtschaft abgezogen werden können.

§. 6.

Der Scheffel Hanfkörner und Leinsaamen Aussaat im Winter oder Sommerschlage ist 3 Mhl zu rechnen.

§. 7.

Zum Getreidepreis wird festgesetzt:

Für einen Schfl. Weizen 22 Gr.

" " " Roggen 18 "

" " " Gerste 14 "

" " " Buchweizen 14 "

§

Sür

Für einen Schfl. weißen Haaser	10 Gr.
„ „ „ bunten Haaser	8 „
„ „ „ raucher Haaser	6 „

## §. 8.

Die Viehzucht wird nach Beschaffenheit der Weide, und des zu gewinnenden Futters angeschlagen, und dabei allenfals dasjenige zum Maasstabe genommen, was deshalb in den Generaltax, Grundsätzen für die Chur, und Neumark bestimmet worden ist.

## §. 9.

Das Haupt Molken, Vieh ist anzuschlagen:

auf guter Weide	4 bis 5 Rthlr.
auf mittler Weide	3 „
auf schlechter Weide	2 bis 2 „ 12 Gr.

Das Haupt Güst, Vieh aber

auf guter Weide	1 „ „
auf mittler Weide	— „ 16 „
auf schlechter Weide	— „ 12 „

## §. 10.

Das Hundert Schaafe kommt 21 Rthlr in Anschlag.

## §. 11.

Für einen Ochsen in reiner Fettweide bey der Elbe ist 5 Rthlr. anzuschlagen, und an Weide  $2\frac{1}{2}$  Morgen darauf zu rechnen; für Hundert Hammel aber werden 25 bis 30 Morgen gerechnet, und solche zu 25 Rthlr. Abnutzung veranschlaget.

## §. 12.

Der Morgen Gartenland kommt in Anschlag

mit Obstbäumen	2 Rthlr.
ohne Obstbäume	1 „ bis 1 Rthlr. 12 Gr.

## §. 13.

Der Fleisch, Zehend ist anzuschlagen:

Ein Füllen	2 bis 3 Rthlr.
Ein Kalb	16 Gr. „ 1 „
Ein Lamm auf Michaelis	12 „ — „
Ein jährig Schwein	— „ 1 „
Ein Ferkel	6 „ — „
Eine Gans	6 „ — „
Ein Huhn	6 „ — „

## §. 14.

Die kleinen Præstanda der Unterthanen werden veranschlaget:

Ein Schock Dachshawe	1 Rthlr. — Gr. — Pf.
Ein Pfund Flachs oder Hanf	— „ 2 „ — „
Die Mandel Eyer	— „ 1 „ 3 „
Ein Pfund Flachs zu spinnen	— „ 1 „ — „
Ein Pfund Heede zu spinnen	— „ — „ 6 „
Ein Pfund Brodt	— „ — „ 3 „

## §. 15.

Beym Krug, Zins ist anzuschlagen:

Eine Tonne Bier	1 Rthlr. — Gr.
Ein Pfund Pfeffer	— „ 6 „
Ein Pfund Ingber	— „ 4 „

## §. 16.

Die Dienste der Unterthanen kommen in Anschlag:

Ein Spann, Tag mit 4 Pferde	4 Gr. 8 Pf.
„ „ 2 Pferde	2 „ 4 „
Ein Manns, Handtag	
von Johannis bis Michaelis	1 „ 6 „
von Michaelis bis Fastnacht	1 „ — „
von Fastnacht bis Johannis	1 „ 3 „

Der Frauens-Dienst wird 3 Pfennige weniger angeschlagen; werden aber die Uuterhanen gespeiset, so ist bey den Spann-Diensten der vierte Theil und bey den Hand-Diensten die Hälfte abzurechnen.

§. 17.

Die Korn-Fuhren ausser dem Hofe-Dienst, werden mit 12 Scheffel von allem Getrande im Durchschnitt für jede Meile, mit 2 Gr. angeschlagen.



### Special-Detaxations-Principia für den Ruppinschen Kreis.

§. 1.

- Weizen, Acker zweyter Classe.
- Gut Gerstland.
- Schlechter Gerstland.
- Gut Haferland.
- Schlecht Haferland.
- Dreyjährig Roggenland.

Wobey anzumerken ist, daß bey diesen Tax Principiis überhaupt vorzüglich die Tax-Principia der Königl. Aemter, Bergen, Lützow, Alt-Ruppin und dessen Vorwerk Dabergoh zum Grunde gelegt worden.

Classen des Ackers.

§. 2.

- Zweyhauigte gute
- "    mittlere
- "    schlechte
- Einhauigte gute
- "    mittlere
- "    schlechte
- "    ganz schlechte
- Mäsch, Wiesen.

Classen der Wiesen.

§. 3.

Die Aussaat sowohl, als der Körner Ertrag, richtet sich nicht allein nach der Güte des Ackers, sondern auch nach der Düngung, die demselben gegeben werden kann, dergestalt, daß an den Orten, wo excl. des dreyjährigen Landes, sämmtlicher Acker nur alle neun oder sechs Jahr gedünget wird, sowohl an Aussaat, als an Körner-Ertrag weniger, als an Orten, wo excl. des dreyjährigen Landes, alle drey Jahr sämmtlicher Acker gedünget wird, zu rechnen ist.

Aussaat pro Morgen.

	Bey neunjähriger Düngung.				Bey sechsjähriger Düngung.				Bey dreyjähriger Düngung.			
	In schlechten Boden.		In guten Boden.		In schlechten Boden.		In guten Boden.		In schlechten Boden.		In guten Boden.	
	Eschl.	Mgn.	Eschl.	Mgn.	Eschl.	Mgn.	Eschl.	Mgn.	Eschl.	Mgn.	Eschl.	Mgn.
Weizen	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	1	6
Roggen im Weizenboden	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
"    "    guten Gerstlande	1	—	1	1	1	1	1	2	—	—	1	4
"    "    schlechten Gerstlande	—	14	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—
"    "    Haferlande 1. Classe	—	12	—	14	—	14	1	—	1	—	1	1
"    "    "    2. "	—	11	—	13	—	13	—	15	—	—	—	—
"    "    dreyjährig Roggenland	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10
Gerste im Weizenacker	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	1	6
"    "    guten Gerstlande	1	2	1	3	1	3	1	4	1	4	1	6
"    "    schlechten Gerstlande	1	—	1	2	1	2	1	3	—	—	—	—
Hafer im Gerstlande 2. Classe und	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"    "    Haferland 1. "	—	14	1	—	1	—	1	2	1	2	1	4
"    "    Haferland 2. "	—	12	—	14	—	14	1	—	—	—	—	—

§. 4.

Körner, Ertrag.

	Bey neunjähriger Düngung.		Bey sechsjähriger Düngung.		Bey dreijähriger Düngung.	
	In schlechten Boden.	In guten Boden.	In schlechten Boden.	In guten Boden.	In schlechten Boden.	In guten Boden.
	Körner.	Körner.	Körner.	Körner.	Körner.	Körner.
Vom Weizen	—	—	—	5½	—	6
Roggen im Weizenboden	—	—	—	5½	—	6
„ „ Gerstlande 1. Classe	4½	5	5	5½	5½	6
„ „ „ 2. „	4	4½	4½	5	—	—
„ „ Haaberlande 1. „	3½	4	4	4½	4½	5
„ „ „ 2. „	3	3½	3½	4	—	—
„ „ dreijährig Roggenlande	3	3	3	3	3	3
Gerste im Weizenacker	—	—	—	6	—	6½
„ „ Gerstlande 1. Classe	5	5½	5½	6	6	6½
„ „ „ 2. „	4	4½	4½	5½	—	—
Haaber im Gerstlande 2. „ und	—	—	—	—	—	—
„ „ Haaberlande 1. „	4	4½	4½	5	5	5½
„ „ „ 2. „	3½	4	4	4½	—	—

Brachfrüchte kommen nicht in Anschlag, aus dem §. 20 der General- Detaxations-Principiorum angenommenen Grundsätze, wie denn auch solche in keinen einzigen Creise ad taxam kommen.

§. 5.

Wirtschafts- Abzüge.

Nach Abzug der Saat, wird die Hälfte der übrigbleibenden Körnerzahl zur Wirtschaft abgerechnet, jedoch wenn auch 5½ oder 6e Korn angeschlagen wird, niemals mehr als 2 Körner.

§. 6.

Getrandes Preis.

Weizen	22 Gr.
Roggen	18 Gr.
Gerste	14 Gr.
Haaber	10 Gr.

§. 7.

Nutzung der Wiesen.

Zwenhäufigte gute	1 Rthl. 8 Gr.
mittlere	1 „ 4 „
schlechte	1 „
Einhäufigte gute	20 Gr.
mittlere	16 Gr.
schlechte	12 Gr.
ganz schlechte	8 Gr.
Mäsch-Wiesen	16 Gr. bis 1 Rthl.

§. 8.

Obst- und Gartenland.

Obst- und Gartenland	4 Rthl.	in andern Gegenden.
Ordin. Gartenland	2 Rthl. 12 Gr.	3 Rthl.
		2 Rthl.

§. 9.

Nutzung des Viehes.

Eine Kuh auf vorzüglich guter Weide	4 Rthl.
Eine Kuh auf mittlerer Weide	3 Rthl.
Eine Kuh auf schlechter Weide	2 Rthl. 12 Gr.
Ein Stück Günst-Vieh auf guter Weide	1 Rthl.
mittlerer Weide	16 Gr.
schlechter Weide	12 Gr.
Hundert Schaafe	21 Rthl.

§. 10.

## §. 10.

Auf einen Fett-Ochsen, oder zehn Stück Hammel würden 3 Morgen Weide, das Weis-Fett-Weide-Geld aber für einen Ochsen auf 4 bis 5 Nthlr. und für den Hammel 6 bis 8 Gr. zu veranschlagen seyn.

## §. 11.

Ein Gespann-Dienst durch die Bank zu	3 Gr.	Dienste.
Ein Manns-Hand-Dienst von Joh. bis Michaelis	1 Gr. 6 Pf.	
von Mich. bis Fastnacht	1 Gr.	
von Fastn. bis Johannis	1 Gr. 3 Pf.	

Ein Frauens-Dienst wird täglich 3 Pf. weniger gerechnet, und ob ein Dienst als Manns- oder Frauen-Dienst zu rechnen sey, solches wird darnach beurtheilet, wie die Leute zu dienen schuldig sind. Wenn derjenige, der dienen muß, gespeiset wird; so wird von den Hand-Diensten die Hälfte, und von den Gespann-Diensten der vierte Theil abgerechnet.

## §. 12.

Für das Pfund Heede zu spinnen	6 Pf.	Spinnen.
Für das Pfund Flach	1 Gr.	

## §. 13.

Korn-Fuhren, die außer dem gewöhnlichen Hofe-Dienst geschehen, werden pro Meile, Fuhrer außer Hofe-Dienst, mit einer Ladung von 12 Scheffel angeschlagen mit 2 Gr. Alle übrige Fuhren, so außer Hofe-Dienst geschehen, werden pro Pferd, die Meile mit 1 Gr. veranschlaget.

## §. 14.

Ein Fohlen	2 bis 3 Nthlr.	Preis der Zehnd- und anderer Natural-Einnahmen.
Ein abgefogen Kalb	1 Nthlr. bis 1 Nthlr. 6 Gr.	
Ein Spahn-Ferkel	6 Gr.	
Ein Lamm zur Leuchtezeit auf Michaelis	8 bis 12 Gr. 12 bis 16 Gr.	
Eine Gans	6 Gr.	
Ein Huhn	2 Gr.	
Eine Mandel Eyer	1 Gr. 3 Pf.	
Ein fettes Mühlen-Schwein	3 Nthlr.	
Ein mageres	1 Nthlr. 12 Gr.	
Ein Pacht-Hammel	1 bis 2 Nthl.	
Eine Tonne Ruppiner Bier	2 Nthlr.	
Ein Quart Branntwein	3 Gr.	
Ein Pfund Pfeffer	6 Gr.	
Ein Pfund Ingber	4 Gr.	

## Specialia zur Taxe der im Ober-Barnimschen Kreise belegenen Güther.

In dem Ober-Barnimschen Kreise sind dreyerley ganz unterschiedene Arten von Güther:

- 1) Bloße Höhe-Güter, welche mit dem Ober-Bruche in keiner Verbindung stehen.
- 2) Rand-Güter, welche entweder
  - a) aus zusammenstossenden Höhe-, und Ober-Bruchs-Grundstücken bestehen, oder aber
  - b) solche, die zu den Höhe-Güthern in der Nähe Ober-Bruchs-Grundstücke be-sitzen.
- 3) Bloß Bruch-Güter, so mit der Höhe auf keine Weise verbunden sind.

Die Höhe-Güter sind unter sich, wiederum in drey Classen zu theilen, bey welchen folgende Unterscheidungen zu bemerken stehen:

Zu dieser werden alle die Güther gezogen, bey welchen das Gerstland von so vorzüglicher Güte, daß ein beträchtlicher Theil desselben Weizen trägt oder tragen kann, und wo

das Haferland von so guter Beschaffenheit, daß bey zu bewürkender Vermehrung der Düngung, solches zum Theil, oder ganz zu Gerstland gemacht werden könnte.

**Zweyte Classe.** In dieser gehören diejenigen Güther, welche zwar einen guten, fruchtbaren, festen, mit leimen untermischten, schwärzlichen, und grauen Gerstboden haben, von welchen aber wenig oder gar nichts zum Weizen-Anbau brauchbar, und wo das Haferland unter keinerley Umstände, seiner Bestandtheile halber in Gerstland zu verwandeln stehet.

**Dritte Classe.** Zu dieser werden alle solche Güther gezogen, wo eigentlich kein wahres Gerstenland anzutreffen, sondern wo im besten Haferlande aus Noth Gerste gesäet wird.

Das Bruch, ist in Ansehung seiner innern Güter gleichfalls in folgende drey Classen zu theilen:

**Erste Classe.** Alles Bruch, so aus Thon und grauen leimigten Boden bestehet, und wegen seiner vorzüglichen Lage der schädlichen Ueberschwemmung nicht so leicht ausgesetzt ist.

**Zweyte Classe.** Dasjenige Bruch, welches zwar gleiche Beschaffenheit von Boden hat, wegen seiner Lage aber der schädlichen Ueberschwemmung zu sehr unterworfen, oder auch solches, welches einen fruchtbar torfigten Boden hat.

**Dritte Classe.** In dieser gehören solche Bruch-Grundstücke, welche sandiger und niedriger Art, so wie auch von leichten Torf-Grund sind; ferner alle die, so sauerbeiziges Gras tragen, und von den Landquellen nicht gehörig abgeschnitten sind.

	Höhe 1ster Classe.	Höhe 2ter Classe.	Höhe 3ter Classe.	Bruch.
<b>Acker Classen.</b>				
Weiß-Acker 1ster Classe	—	—	—	Weiß-Acker 1. Classe
2ter Classe	—	—	—	—
Gerstland 1ter Classe	—	—	—	gut Gerstland
„ „ „ 2ter Classe	Gerstland	Gerstland	—	—
Haferland	Haferland	Haferland	—	—
Drenjährig land	drenjährig land	drenjährig land	—	—
<b>Ansaat an Weizen.</b>	<b>Weizen.</b>			
1te Classe „ 20 Mehen	—	—	—	1 Scheffel 6 Mehen
2te Classe „ 18 Mehen	—	—	—	—
<b>Roggen.</b>				
im Weiß-Acker 1 Efl. 2 Meh.	—	—	—	1 Scheffel 2 Mehen
im Gerstl. 1. Cl. 1 — 2 —	—	—	—	1 Scheffel 2 Mehen
„ „ „ 2. Cl. 1 — —	1 Scheffel	14 Mehen	—	—
im Haferland — 14 Meh.	12 Mehen	12 Mehen	—	—
im 3jährigen lande 10 —	9 Mehen	8 Mehen	—	—
<b>Gerste.</b>				
Weiß-Acker 1. Cl. 20 Meh.	—	—	—	1 Scheffel 6 Mehen
„ „ „ 2. Cl. 18 —	—	—	—	—
Gerstland 1. Cl. 20 —	1 Scheffel	—	—	1 Scheffel 4 Mehen
„ „ „ 2. Cl. 1 Efl.	—	—	—	—
Hafer „ „ „ 1 Efl.	1 Scheffel	14 Mehen	—	—
<b>Einschnitt an Weizen.</b>				
1te Classe „ „ 6te Korn	—	—	—	6. Korn
2te Classe „ „ 5te —	—	—	—	—
<b>Roggen.</b>				
im Weiß-Acker „ 5te Korn	—	—	—	6. Korn
im Gerstl. 1te Cl. 5te —	4½ Korn	—	—	—
„ „ „ 2te Cl. 4½ —	4. Korn	4. Korn	—	—
im Haferlande „ 4te —	4. Korn	3½ Korn	—	—
im 3jährigen lande 3te —	3. Korn	3. Korn	—	—
<b>Gerste.</b>				
Weiß-Acker 1te Classe 6te Korn	—	—	—	7. Korn
„ „ „ 2te Classe 5te Korn	—	—	—	—
im Gerstland 1te Classe 5te Korn	4½ Korn	—	—	6. Korn
„ „ „ 2te Classe 4½ —	4. Korn	—	—	—
Hafer „ „ „ 4te —	4. Korn	3½ Korn	—	—

Zur Wirtschaft wird die Hälfte des Körner-Ertrages, nach Abzug der Ausfaat gerechnet, wenn diese Hälfte nicht mehr als 2 Körner beträgt.

Wirtschafts-  
Abzüge.

Wiesen auf der Höhe.		Wiesen im Ober-Bruche.		Classen und Nutzung der Wiesen.
Zweyhauigte gute Wiesen	1 Rthlr. 8 Gr.	—	2 Rthlr. —	
schlechtere	1 — 4 Gr.	—	1 — 16 Gr.	
schlechte	1 — —	—	1 — 8 —	
Einhauigte gute	20 —	—	1 — 8 —	
mittlere	16 —			
schlechte	12 —			
ganz schlechte	8 —			
Mäsch-Wiesen	16 Gr. bis 1 Rthlr.			

1te Classe.	2te Classe.	3te Classe.	Bruch.	Nutzung des Viehes.
von einer Kuh 4 Rthl.	3 Rthlr. 12 Gr.	2 Rthlr. 12 Gr.	5 Rthlr.	
1 St. Güste-Vieh — 16 Gr.	— 12 Gr.	— 8 Gr.	1 Rthlr.	
100 Schaaf 21 Rthl.	21 Rthlr.	21 Rthlr.	21 Rthlr.	
Weizen, der Scheffel			22 Gr.	Getranke- Preise.
Roggen			18 Gr.	
Gerste			14 Gr.	
Hafer			10 Gr.	
Obst- und Gartenland			2 Rthlr. —	Obst- und Gartenland.
Gartenland			1 Rthlr. 12 Gr.	

Fettweiden sind auf der Höhe nicht vorhanden; im Bruche aber soll im Durchschnitt auf einen Ochsen  $2\frac{1}{2}$  Morgen, und auf hundert Hammel 25 bis 35 Morgen gerechnet, und für einen Ochsen 5 Rthlr., und für hundert Hammel 25 Rthlr. angeschlagen werden.

Die Fett-Weiden auf dem Vorlande, ob sie gleich von der Güte wie die eingedammten, werden jedennoch, da sie der Ueberschwemmung ausgesetzt, und also darauf nicht eine so sichere Rechnung zu machen stehet, nur halb so hoch, wie diese, in Anschlag gebracht.

Korn-Fuhren, die nicht an Dienst geschehen, werden auf jede Meile 2 Gr. gerechnet, und die Ladung beträgt 12 Scheffel Roggen.

Ein alltäglicher Gespann-Dienst mit 4 Pferden 4 Gr. Dienste.  
mit 2 Pferden 2 Gr.

Ochsen werden halb so viel gerechnet.

Ein Manns-Hand-Dienst von Johannis bis Michaelis 1 Gr. 6 Pf.  
Michaelis bis Fastnacht 1 Gr. —  
Fastnacht bis Johannis 1 Gr. 3 Pf.

Ein Frauens-Dienst beträgt 3 Pf. weniger.

Für die Speisung, wird für die Hand-Dienste die Hälfte, und von den Spann-Dienste ein Viertel abgerechnet.

Ob ein Dienst für einen Manns- oder Frauens-Hand-Dienst zu rechnen sey, solches richtet sich nach der Schuldigkeit derer, welche dienen müssen.

Ein Stück Garn zu spinnen, wenn es 120 Gebünde und 40 Faden enthält, der Hapfel aber 1 Elle ist 4 Gr. Zehende.

Ein Fohlen 3 Rthlr. —  
Ein Kalb 16 Gr. bis 1 Rthlr. —  
Ein Ferkel 6 Gr.  
Ein Lamm 6 bis 8 Gr.

nach der Jahrs-Zeit,  
Eine Gans 6 Gr.  
Ein Huhn 2 Gr.  
Ein fett Mühlenschwein 3 Rthlr. —  
Ein mageres 1 Rthlr. 12 —

Mit Bemerkung: daß zur 3ten Güter-Classen auf der Höhe diejenigen Güter zu rechnen, wo das Gerstland nur von zweyter Classe anzutreffen, welches nemlich in sechs-jähriger Düngung nur Einmal Gerste tragen kann; mithin ist auch dabey die Gersten-Ausfaat à 14 Meßen pro Morgen, und der Einschnitt zu  $3\frac{1}{2}$  Korn zu rechnen.

# Special-Tax-Principia des Nieder-Barnimischen Kreises.

## §. 1.

Classen der  
Güter.

In diesem Kreise werden drey verschiedene Classen der Güther angenommen, und nach dem Verhältnisse der Ausfaat an Sommerung, exclusive des in der Braache gesäeten Getrandes, gegen der Ausfaat an Winterung bestimmt:

Zur ersten Classe gehören demnach diejenigen Güther, bey welchen in 6jähriger Düngung 3tel oder mehr Sommerung gegen die Winterung gesäet wird, nemlich gegen 12 Winspel Roggen, wenigstens 8 Winspel Gerste und Haaser. Bey dieser Art von Güthern, sind die Principia nach dem Nieder-Schönhausischen Amts-Anschlag festgesetzt.

Zur zweyten Classe werden diejenigen Güther gerechnet, bey welchen in 6jähriger Düngung nur halb so viel Sommerung als Winterung gebauet werden kann, oder gegen 12 Winspel Roggen, wenigstens 6 Winspel Gerste und Haaser. Bey dieser Art von Güthern, sind die Principia nach dem landsbergischen Amts-Anschlage exclusive Wolfshagen bestimmt.

Zur dritten Classe werden diejenigen Güther gezählet, bey welchen in 6jähriger Düngung weniger als die Hälfte an Sommerung gegen die Winterung ausgesäet wird, oder gegen 12 Winspel Roggen weniger als 6 Winspel Gerste und Haaser. Bey dieser Art von Gütern sind die Anschläge des Königl. Amt Biesenthal zur Bestimmung der Principiorum zum Grunde gelegt.

## §. 2.

Acker-Classen.

Die Acker-Classen sind in diesem Kreise folgende, welche in den 3 Classen der Güther vorkommen, und sich durch die Verschiedenheit der Ausfaat und des Einschnitts unterscheiden.

Gerstland  
Haaserland  
drenjährig Roggenland.

Das Sechsjährige Land, wenn auch dergleichen vorkommen sollte, kommt gar nicht zum Anschlag.

## §. 3.

Classen der  
Wiesen.

Die Classen der Wiesen, welche bey allen drey Classen der Güther vorkommen, sind folgende:

a.	Zwenhauigte gute werden angeschlagen per Morgen	1	Rthl. 8 Gr.
b.	mittlere per Morgen	1	4
c.	schlechte	1	—
d.	Einhauigte gute	—	20
e.	mittlere	—	16
f.	schlechte	—	12
g.	ganz schlechte	—	8
h.	Mäsch-Wiesen	16 Gr.	bis 1 Rthl.

## §. 4.

Ausfaat.

Ausfaat wird gerechnet in der der Güther per Morgen à 180 □R.	1sten Classe	2ten Classe	3ten Classe
vom Roggen im Gerstlande	1 Schfl. 2 M.	1 Schfl. — M.	— Schfl. 14 Mz.
"      "   Haaserlande	— " 14	— " 14	— " 12
"      "   Drenjährigen	— " 10	— " 10	— " 10
von der Gerste	1 " 4	1 " 2	1 " —
vom Haaser	1 " —	1 " —	— " 14

## §. 5.

Einschnitt.

Wird gerechnet in der ersten Classe, zweyten Classe, dritten Classe der Güter per Morgen à 180 □R.

vom Roggen im Gerstlande	4 $\frac{1}{2}$	5te Korn	4 $\frac{1}{2}$	5te Korn	4te Korn
Haaserlande	4.	—	4.	—	3 $\frac{1}{2}$
Dreijährigen	3.	—	3.	—	3.
von der Gerste	5.	—	5.	—	4.
vom Haaser	4.	—	4.	—	3.

## §. 6.

Nach Abzug eines Kornes zur Saat wird die Hälfte des übrig bleibenden Körner Ertrages, zur Bestreitung der Wirtschaft durchgehends abgezogen. Abzüge zu Wirtschaftskorn.

## §. 7.

Für den Scheffel Roggen	18 Gr.	Getrayde-Preis.
Gerste	14	
Haaser	10	
Für die Nutzung von einer Meße Hirse Nusfaat	1	Nehl.
einen Scheffel kein-Saamen	3	

## §. 8.

Für den Magdeburgischen Morgen wird an reiner Nutzung gerechnet: Garten-Nutzung.  
 in der 1ten Classe, 2ten Classe, 3ten Classe.  
 a. vom Obst- und Gartenlande 3 Nehl. 3 Nehl. 2 Nehl.  
 b. vom ordin. Gartenlande 2, 2 12 Gr. 2, 2 12 Gr. 1 12 Gr.

## §. 9.

Von der Vieh-Zucht wird an reiner Nutzung angeschlagen: Nutzung des Viehes.  
 in der 1ten Classe, 2ten Classe, 3ten Classe der Güter  
 für eine Melkende Kuh 5 Nehl. 4 Nehl. 3 Nehl.  
 für das Stück Güste-Vieh 16 Gr. 16 Gr. 12 Gr.  
 für das 100 Schaafe 21 — 21 — 21 —

## §. 10.

Sind in diesem Kreise nicht gewöhnlich. Von den Fett-Weiden.

## §. 11.

Ein täglicher Spann-Dienst wird angeschlagen, Von den Diensten.  
 wenn er mit 2 Pferden geleistet wird, zu 2 Gr. 6 Pf.  
 wenn er mit Ochsen geleistet wird 1 6  
 Ein täglicher Manns-Hand-Dienst wird angeschlagen.  
 von Johannis bis Michaelis 1 6  
 = Michaelis bis Fastnacht zu 1 —  
 = Fastnacht bis Johannis 1 3  
 Die Frauens-Hand-Dienste werden zu geringer angeschlagen. — 3

Ob ein Dienst, ein Manns- oder Frauens-Hand-Dienst sey, solches ergibt sich aus der Observanz. Regulariter werden die Dienste in diesem Kreise nicht gespeiset. Sollte jedoch der Fall vorkommen, so wird bey den Hand-Diensten die Hälfte, und bey den Spann-Diensten der vierte Theil des vorbemerkten Preises abgezogen.

Ein Stück Garn zu spinnen, welches 120 Gebind, 40 Faden und 1 Elle im Haspel hält, wird angeschlagen zu 4 Gr.

## §. 12.

Extraordinaire Korn-Fuhren, so ausser dem sonst gewöhnlichen Dienst geleistet werden, sind in diesem Kreise nicht gebräuchlich. Korn-Fuhren.

Zehndt=Stück  
etc.

Die Fleisch=Zehndt=Stücke, so in diesem Creise gegeben werden möchten, sind anzuschlagen:

I Fohlen	=	=	=	2 bis 3 Rthlr.
I Kalb	=	=	=	16 Gr. I
I Lamm zur Leuchte=Zeit	=	=	=	— — — 8 Gr.
" auf Michaelis	=	=	=	— — — 12 "
I Gans	"	"	"	— — — 6 "
I Spahn=Ferkel	"	"	"	— — — 6 "
I Huhn	"	"	"	— — — 2 "
I Mandel Eyer	"	"	"	— — — 1 3Pf.
I fett Mühlen=Schwein	"	"	"	3 — — — "
I mageres	"	"	"	1 — — — 12 "
I Pacht=Hammel	"	"	"	2 — — — "

## Special-Principia zur Abschätzung der Güter im Teltowschen Creise.

## §. 1.

Die Güter Teltowschen Creises werden nach dem Verhältniß der zu bewirkenden Düngung classificiret, und zwar gehören zur Ersten Classe diejenigen Güter, wo das gute Land alle 3 Jahr herum gedünget wird, oder wo alles Gerst- und Haferland in einem Felde, jährlich ausgedünget werden kann.

Zweyten Classe. Diejenigen Güter, wo das gute Land nur in 6jähriger Düngung gehalten wird, oder wo nur die Hälfte des Gerst- und Haferlandes in einem Felde alljährlich ausgedünget wird.

Dritten Classe. Diejenigen Güter, wo das gute Land nur alle 9 Jahr frischen Dünger erhält, oder wo nur  $\frac{1}{3}$ tel des Gerst- und Haferlandes in einem Felde jährlich bemistet wird.

## §. 2.

Die Ackerclassen sind in diesem Creise folgende, welche in den 3 Classen der Güter vorkommen, und sich durch die Verschiedenheit der Aussaat und des Einschnitts unterscheiden.

- a. Weißland zweyter Güte oder von der Art, wo im 6jährigen Durchschnitt nur einmal Weizen in frischen Mist gesäet werden kann.
- b. Gerstland.
- c. Haferland.
- d. Dreyjährig Roggenland.

Das 6jährige Land, wenn auch dergleichen vorhanden seyn sollte, kömmt gar nicht zum Anschlage.

## §. 3.

Die Classen der Wiesen, welche bey allen drey Classen der Güter vorkommen, sind folgende.

- |    |                   |                                 |          |                    |
|----|-------------------|---------------------------------|----------|--------------------|
| a. | Zweyhäufigte gute | werden angeschlagen, per Morgen | 1 Rthlr. | 8 Gr.              |
| b. | "                 | mittlere                        | 1        | 4                  |
| c. | "                 | schlechte                       | 1        | —                  |
| d. | Einhäufigte gute  | "                               | —        | 20                 |
| e. | "                 | mittlere                        | —        | 16                 |
| f. | "                 | schlechte                       | —        | 12                 |
| g. | "                 | ganz schlechte                  | —        | 8                  |
| h. | "                 | Mäsch=Wiesen                    | —        | 16 Gr bis 1 Rthlr. |

§. 4.

Die Ausfaat wird gerechnet :

Ausfaat.

	In der 1sten Classe der Güter wo das gute Land alle 3 Jahr frisch gedün- get wird. Ausfaat p. Mag- deb. M.				In der 2ten Classe wo das gute Land alle 6 Jahr frisch gedünget wird. Ausfaat p. Mag- deb. M.				In der 3ten Classe wo das gute Land nur alle 9 Jahr ge- dünget werden kann Ausfaat p. Mag- deb. M.			
	In guten Ge- genden.		In schlechten Gegenden.		In guten Ge- genden.		In schlechten Gegenden.		In guten Ge- genden.		In schlechten Gegenden.	
	Schfl.	Mgn.	Schfl.	Mgn.	Schfl.	Mgn.	Schfl.	Mgn.	Schfl.	Mgn.	Schfl.	Mgn.
<b>1. Im Weizenacker.</b>												
Weizen	1	4	—	—	1	4	—	—	1	4	—	—
Roggen	1	2	—	—	1	2	—	—	1	1	—	—
Gerste	1	4	—	—	1	4	—	—	1	2	—	—
<b>2. Im Gerstlande.</b>												
Roggen	1	2	1	—	1	2	1	—	1	1	—	15
Gerste	1	4	1	2	1	4	1	2	1	2	1	—
<b>3. Im Haferlande</b>												
Roggen	1	—	—	14	—	14	—	13	—	12	—	12
Hafer	1	2	1	—	1	—	—	14	—	14	—	12
<b>4. Im 3jährigen Roggenlande</b>	—	10	—	9	—	10	—	9	—	10	—	9

§. 5

	In der 1sten Classe.		In der 2ten Classe.		In der 3ten Classe.		Einschnitt.
	In guten Ge- genden.	In schlechten Gegenden.	In guten Ge- genden.	In schlechten Gegenden.	In guten Ge- genden.	In schlechten Gegenden.	
<b>1. Im Weizenacker.</b>							
Weizen	daß $5\frac{1}{2}$ Korn	daß — Korn	daß 5 Korn	daß — Korn	daß $4\frac{1}{2}$ Korn	daß — Korn	
Roggen	„ $5\frac{1}{2}$ =	„ — =	„ 5 =	„ — =	„ $4\frac{1}{2}$ =	„ — =	
Gerste	„ $5\frac{1}{2}$ =	„ — =	„ 5 =	„ — =	„ $4\frac{1}{2}$ =	„ — =	
<b>2. Im Gerstlande.</b>							
Roggen	„ 5 =	„ $4\frac{1}{2}$ =	„ $4\frac{1}{2}$ =	„ 4 =	„ 4 =	„ $3\frac{1}{2}$ =	
Gerste	„ 5 =	„ $4\frac{1}{2}$ =	„ $4\frac{1}{2}$ =	„ 4 =	„ 4 =	„ $3\frac{1}{2}$ =	
<b>3. Im Haferlande.</b>							
Roggen	„ $4\frac{1}{2}$ =	„ 4 =	„ 4 =	„ $3\frac{1}{2}$ =	„ $3\frac{1}{2}$ =	„ 3 =	
Hafer	„ $4\frac{1}{2}$ =	„ 4 =	„ 4 =	„ $3\frac{1}{2}$ =	„ $3\frac{1}{2}$ =	„ 3 =	
<b>4. Im 3jährigen Roggenlande</b>	„ 3 =	„ $2\frac{1}{2}$ =	„ 3 =	„ $2\frac{1}{2}$ =	„ 3 =	„ $2\frac{1}{2}$ =	

§. 6.

Nach Abzug eines Kornes zur Saat, wird die Hälfte des übrig bleibenden Körner-Ertrages, zu Bestreitung der Wirtschaft durchgehends abgezogen; ausgenommen wenn mehr als das 5te Korn angeschlagen wird, indem niemals mehr als 2 Körner zur Wirtschaft abgezogen werden.

§. 7.

Die Getraide-Preise werden sowohl in Absicht auf die zum Verkauf anzusetzenden Körner als der erwanigen Getraide-Nächten pro Scheffel Berl. Maas angenommen;

Weizen	22 Gr.
Roggen	18 „
Gerste	14 „
Hafer	10 „

Für die Nutzung von einer Meße Hirse Ausfaat

Für 1 Scheffel kein-Saamen

1	Rehr.
3	„



1	fett Mühlen:Schwein	:	:	3	Rthl.	:	Gr.	:	Pf.
1	mageres	:	:	1	:	—	:	—	:
1	Nacht-Hammel	:	:	2	:	—	:	—	:



**Specialia der Güter: Taxen im Lebusischen Kreyse,**  
 sind in den Principiis gegründet, wornach die Königl. Aemter Goltzow,  
 Lebus und Bodelzig im Lebusischen Kreyse gewürdiget sind.

Darzu kommt noch das im Ober: Barnimischen Kreise gelegene Amt Biesenthal, in  
 Absicht einiger auf der Höhe gelegenen Güter.

Darnach werden die Grundsätze zur Taxe des lebusischen Kreises im Bruche und auf  
 der Höhe bestimmt, welche letztern sich wieder in die Beste, Mittlere und Schlechte theilt.

**Das Bruch.**

	§. 1.				
Weizen: Acker	1ste	Classen.			Classen des Acker.
Gut Gerstland					
Haaserland.					

	§. 2.				
Zwenhauigte gute					Classen der Wiesen.
Zwenhauigte schlechtere					
Einhauigte gute.					

	§. 3.				
Weizen			1	Schfl. 6	Messen.
Roggen im Gerstlande			1	4	
im Haaserlande			1	2	
Gerste			1	6	
Haaser			1	Schfl. 4	Messen bis 1 Schfl. 8

	§. 4.				
Weizen					6te Korn.
Roggen im Gerstlande					5
im Haaserlande					4½
Große Gerste					7
Kleine Gerste					6
Haaser					5½

Vom Weizen  
 Roggen im Gerstlande  
 im Haaserlande  
 Große Gerste  
 Kleine Gerste  
 Haaser.

Jederzeit nach Abzug der Ausfaat, die Hälfte des Ueberschusses zur Wirtschaft, ausgenommen wo mehr als das 5te Korn angeschlagen wird, als woselbst jederzeit nur zwey Körner zur Wirtschaft abgezogen werden.

	§. 6.				
Weizen				22	Gr.
Roggen				18	
Gerste				14	
Haaser				10	

	§. 7.				
Zwenhauigte gute Ober: Wiesen der Morgen			2	Rthl.	— Gr.
mittlere			1	16	
schlechtere			1	8	
Einhauigte gute			1	8	
mittlere			1	4	
schlechtere			1	—	

Anderer Wiesen wie bey der besten Höhe §. 7.

	Obst- und Gartenland	§. 8.	Obst- und Gartenland der Morgen	2	Rthlr. — Gr.
	Gartenland			1	12

		§. 9.	Eine Kuh	5	Rthlr.
Nutzung des Viehes.	Ein Stück Günst Vieh			1	
	100 Schaafe			21	

		§. 10.	Ein Ochse auf 3 Morgen gerechnet	5	Rthlr.
Fett-Weiden.	100 Hammel auf 30 Morgen			25	

		§. 11.	Gespanndienst mit 4 Pferden täglich	4	Gr. 8 Pf.
			mit 3 Pferden	3	—
			mit 2 Pferden	2	4
			mit Ochsen wird halb so viel als mit Pferden gerechnet.		
Dienste.	Ein täglicher Manns-Hand-Dienst			1	Gr. 6 Pf.
	von Johannis bis Michaelis			1	—
	von Michaelis bis Fastnachten			1	3
	von Fastnachten bis Johannis			1	3

Ein Frauens-Dienst wird 3 Pfennige weniger gerechnet.  
 Wenn diejenigen, welche dienen, gespeiset werden; so wird bey dem Hand-Dienste die Hälfte und bey dem Gespann-Dienste der 4te Theil abgezogen.  
 Ob der Dienst für einen Manns- oder Frauens-Dienst zu rechnen ist, solches ergiebet sich aus der Schuldigkeit, welche deshalb den Dienenden obliegt.  
 Ein Stück Garn von 120 Gebinden und 40 Faden, wenn der Fassel eine Elle ist, wird gerechnet 4 Gr.

		§. 12.	Pro Wispel Roggen so verfahren wird per Meile, wenn solches außer dem ordinairten Dienst geschiehet	4	Gr.
--	--	--------	---	---	-----

		§. 13.	Ein Fohlen	2 bis 3	Rthlr.
	Ein Kalb			16	Gr. bis 1 Rthlr.
	Ein Lamm			8 bis 12	Gr.
	nach dem die Zeit ist, darinn es gegeben wird.				
	Eine Gans			6	Gr.
	Ein Spahn-Ferkel			6	
	Ein Huhn			2	
	Eine Mandel Eyer			2	
	Ein fett Mühlen-Schwein			3	Rthlr. —
	Ein mageres			1	12

Die beste Höhe.

		§. 1.			
Classen des Ackers.	Weiß-Acker	1ter Classe.			
		2ter Classe.			
	Berst-Land	1ter Classe.			
		2ter Classe.			
	Haaser-Land				
	3jährig Roggen-Land				

		§. 2.			
Classen der Wiesen.	Zwenhäufigte gute, mittlere				
		schlechtere			
	Einhäufigte gute, mittlere, schlechte, ganz schlechte.				
	Mäsch-Wiesen.				

		§. 3.			
Ansaat.	Weizen im Acker	1ter Classe	1	Schfl.	6 Meß.
		2ter Classe	1		4 Meß.
					Roggen

Roggen im Weiß-Acker 2ter Classe	1 Scheffel 2 Mes.
im besten Gerst-Lande	1 — 2
im schlechteren	1 — —
im Haafers-Lande	— 14
im dreijährigen Roggen-Lande	— 10
Gerste im Weiß-Acker 1ter Classe	1 — 6
im Weiß-Acker 2ter Classe	1 — 4
im besten Gerst-Lande	1 — 4
im schlechteren	1 — 2
Hafer	1 — —

§. 4.		
Weizen im Weiß-Acker 1ter Classe		6te Korn Ertrag.
2ter Classe		5te
Roggen im Weiß-Acker 2ter Classe		5te
im besten Gerst-Lande		5te
im schlechteren		4te
im Haafers-Lande		3½
im 2jährigen Roggen-Lande		3te
Gerste im Weiß-Acker 1ter Classe		6te
2ter Classe		5½
im besten Gerst-Lande		5te
im schlechteren		4te
Hafer		4te

§. 5.			
Wom Weizen im Weiß-Acker 1ter Classe		} So wie bey der Bruch-Laxe vorstehet.	Wirtschafts- Abzüge.
2ter Classe			
Roggen im Gerst-Lande 1ter			
Gerst-Lande 2ter			
Haafers-Lande			
Gerste im Weiß-Acker besten Gerst-Lande schlechteren			
Hafer			

§. 6.		
Weizen der Berlinische Scheffel		22 Gr. Geträde- Preise.
Roggen		18
Gerste		14
Hafer		10

Für eine Messe Hirse Ausfaat, im Sommer oder Winter-Felde reine Nutzung 1 Akr.  
Ein Scheffel kein-Saamen, im Sommer oder Winter-Felde an reiner Nutzung 2

§. 7.		
Zwenhauigte gute Wiesen der Morgen		1 Achr. 8 Gr. Nutzung der Wiesen.
mittlere		1 — 4
schlechtere		1 — —
Einbauigte gute		— 20
mittlere		— 16
schlechte		— 12
ganz schlechte		— 8
Mäsch-Wiesen		1 — —

§. 8.		
Obst- und Garten-Land, der Morgen		1 Achr. 12 Gr. Obst- und Garten-Land.
Garten-Land		1 — 8

§. 9.		
Eine Kuh		4 Achr. — Gr. Nutzung des Wiches.
Ein Stück Güst-Vieh		— 16
100 Schaafe		21 —

Fett-Weiden.	Sind auf der Höhe nicht vorhanden.	§. 10.	
Dienste.	Wie im Bruche.	§. 11.	
Korn-Fuhren.	Korn-Fuhren wie im Bruche.	§. 12.	
Behende.	Wie im Bruche.	§. 13.	
<b>Die mittlere Höhe.</b>			
Classen des Ackers.	Gut Gerst-Land. Haaser-Land. Dreijährig Roggen-Land.	§. 1.	
Classen der Wiesen.	Wie bey der vorigen Classe.	§. 2.	
Ausfaat.	Roggen im Gerst-Lande " " Haaser-Lande " " 3jährigen Roggen-Lande Gerste Haaser	§. 3.	1 Schfl. — Meß. — " 14 " — " 10 " 1 " 2 " 1 " — "
Ertrag.	Roggen im Gerst-Lande " im Haaser-Lande " im 3jährigen Lande Gerste Haaser	§. 4.	4½ bis 5te Korn " 4 " " 3 " " 5 " " 4 "
Wirtschafts-Abzüge.	Roggen im Gerst-Lande " im Haaser-Lande " im 3jährigen Lande Gerste Haaser	§. 5.	1¼ bis 2 Körner 1½ " " 1 " " 2 " " 1½ " "
Bedeynde Preis.	Roggen Gerste Haaser Eine Mese Hirse Aussaat im Sommer und Winter. Selbe Ein Scheffel dergleichen rein-Saamen	§. 6.	13 Gr. 14 " 10 " 1 Richtl. 3 "
Nutzung der Wiesen.	Wie bey der ersten Classe der Höhe.	§. 7.	
Obst und Garten Land.	Obst- und Garten-Land Garten-Land	§. 8.	1 Richtl. 12 Gr. 1 Richtl.
Nutzung des Viehes.	Eine Kuh Ein Stück Güst-Vieh Hundert Schaaf	§. 9.	3 Richtl. " " " " 21 Richtl.
Fett-Weiden.	Sind nicht gewöhnlich.	§. 10.	
Dienste.	Sind denen gleich, die bey dem Bruche angeführet sind.	§. 11.	
Korn-Fuhren.	Korn-Fuhren, so wie im Bruche.	§. 12.	
Behenden.	Sind denen gleich, die bey dem Bruche angeführet sind.	§. 13.	

## Die schlechte Höhe.

## §. 1.

Gerst-Land 2ter Classe.  
 Hafer-Land 1ter Classe.  
 Hafer-Land 2ter Classe.  
 Drennjährig Roggen-Land.

Classen des Ackers.

## §. 2.

Wie bey der 1ten Classe der Höhe.

Classen der Wiesen.

## §. 3.

Roggen im Gerst-Lande	=	=	=	=	=	14	Messen.	Ausfaat.
" im Hafer-Lande 1ter Classe	=	=	=	=	=	12	—	
"                   2ter Classe	=	=	=	=	=	12	—	
" drennjähriger Acker	=	=	=	=	=	10	—	
Gerste	=	=	=	=	=	1	Scheffel	
Hafer im besten Hafer-Lande	=	=	=	=	=	1	Scheffel	
" schlechtern	=	=	=	=	=	14	Messen.	

## §. 4.

Roggen im Gerst-Lande	=	=	=	=	=	4tes	Korn	Ertrag.
" im Hafer-Lande 1ter Classe	=	=	=	=	=	3 $\frac{1}{2}$	—	
"                   2ter Classe	=	=	=	=	=	3	—	
" drennjährigen Roggen-Lande	=	=	=	=	=	3	—	
Gerste	=	=	=	=	=	4	—	
Hafer im besten Hafer-Lande	=	=	=	=	=	4	—	
" schlechtern	=	=	=	=	=	3	—	

## §. 5.

Roggen im Gerst-Lande	=	=	=	=	=	1 $\frac{1}{2}$	—	Wirtschafts-
" im Hafer-Lande 1ster Classe	=	=	=	=	=	1 $\frac{1}{4}$	—	Abzüge.
"                   2ter Classe	=	=	=	=	=	1	—	
" drennjährigen Roggen-Lande	=	=	=	=	=	1	—	
Gerste	=	=	=	=	=	1 $\frac{1}{2}$	—	
Hafer im besten Hafer-Lande	=	=	=	=	=	1 $\frac{1}{2}$	—	
" im schlechtern	=	=	=	=	=	1	—	

## §. 6.

Roggen der Berlinsche Scheffel	=	=	=	=	=	18	Gr.	Getrayde-
Gerste	=	=	=	=	=	14	—	Preis.
Hafer	=	=	=	=	=	10	—	

Eine Messe Hirse, die ausgesäet wird, an reiner Nutzung

1 Mchlr.

Ein Scheffel Leinsaamen, der ausgesäet wird, an reiner Nutzung

3 Mchlr.

Die Ausfaat geschieht im Sommer- oder Winter-Felde.

## §. 7.

Wie bey der 1sten Classe der Höhe.

Nutzung der Wiesen.

## §. 8.

Obst- und Garten-Land, der Morgen	=	=	=	=	=	1	Mchlr.	12	Gr.	Obst- und
Garten-Land	=	=	=	=	=	1	Mchlr.	—	—	Gartenland.

## §. 9.

Eine Kuh	=	=	=	=	=	2	Mchlr.	12	Gr.	Nutzung des
Ein Stück Günst-Vieh	=	=	=	=	=			12	—	Wiches.
Hundert Schaaf	=	=	=	=	=	21	Mchlr.	—	—	

## §. 10.

Sind nicht vorhanden.

Fett-Weiden.

## §. 11.

Sind denen gleich, die bey den Güthern, die sich nach das Bruch richten, eingeführet sind.

Dienste.

## §. 12.

Korn-Fuhren, die nicht an Dienst geschehen, sind nicht gebräuchlich.

Korn-Fuhren.

Behenden.

Sind denen gleich, die beim Bruche angeführt sind.

Die Classen im Tebusischen Creise auf der Höhe werden dadurch bestimmt, daß die Güter, wo nach der Qualität des Landes und der zu bewirkenden sechsjährigen Düngung gegen einen Wispel Winterung, 20 Scheffel Sommerung im Sommerfelde excl. der Brache und des Buchweizens, gesäet werden, können zur ersten, diejenigen, wo wenigstens 16 Scheffel Sommerung gegen den Wispel Winterung gesäet werden, zur 2ten Classe, und diejenigen, wo nur 12 Scheffel Sommerung oder weniger gegen den Wispel Winterung gesäet werden, zur 3ten Classe gerechnet werden.

## Special-Tax-Principia des Rauchischen, Ziesarschen und Luckenwaldischen Creises.

§. 1.

Classen der Güter.

In diesen Creisen werden drey verschiedene Classen der Güter angenommen, und nach dem Verhältnisse der Ausfaat an Sommerung, exclusive des in der Brache gesäeten Getreides, gegen der Ausfaat an Winterung bestimmt.

Zur 1ten Classe gehören demnach diejenigen Güter, bey welchen in sechsjähriger Düngung zwey Drittel oder mehr Sommerung gegen die Winterung gesäet wird.

Zur 2ten Classe werden diejenigen Güter gerechnet, bey welchen in sechsjähriger Düngung nur halb so viel Sommerung als Winterung gebauet werden kann, oder gegen 12 Wispel Roggen wenigstens 6 Wispel Gerste und Hafer.

Zur 3ten Classe werden diejenigen Güter gezählet, bey welchen in sechsjähriger Düngung weniger als die Hälfte an Sommerung gegen die Winterung ausgesäet wird, oder gegen 12 Wispel Roggen weniger als 6 Wispel Gerste und Hafer.

§. 2.

Acker-Classen.

Die Acker-Classen sind in diesem Creise folgende, welche in den drey Classen der Güter vorkommen, und sich durch die Verschiedenheit der Ausfaat und des Einschnitts unterscheiden.

Gerst Land,

Hafer-Land,

Dreyjährig Roggen-Land.

Das sechsjährige Land, wenn auch dergleichen vorhanden seyn sollte, Edmmt gar nicht zum Anschlage.

§. 3.

Classen der Wiesen.

Die Classen der Wiesen, weche bey allen drey Classen der Güter vorkommen, sind folgende:

a)	Zweyhauigte gute werden angeschlagen per Morgen à 180 □ Ruthen	1 Rthlr. 8 Gr.
b)	von mittlerer Güte	1 Rthlr. 4 —
c)	von schlechterer Güte	1 Rthlr. —
d)	Einhauigte gute	20 —
e)	mittlere	16 —
f)	schlechte	12 —
g)	ganz schlechte	8 —
h)	Mäsch- oder Feld-Wiesen	} von vorzüglicher Güte } } von minderer Güte }

§. 4.

Ausfaat.

An Ausfaat wird gerechnet in der 1sten Classe, 2ten Classe, 3ten Classe der Güter, per Morgen à 180 □ Ruthen.

	1ste Classe,	2te Classe.	3te Classe.
Roggen im Gerst-Lande	1 Scheffel 2 Meßen	1 Schfl. —	14 Meßen
im Haferlande	— 14 —	— 14 Meßen	12 —
im dreijährigen	— 10 —	— 10 —	10 —
Gerste	1 Schfl. 4 —	1 — 2 — 1 Schfl. —	— —
Hafer	1 — — —	1 — — —	14 —

§. 5.

§. 5.

An Einschnitt wird gerechnet

per Morgen à 180 Ruthen.

Einschnitt.

	in der 1sten Classe.	2ten Classe.	3ten Classe der Güther
Vom Roggen im Gerst-Lande	4½ bis 5te Korn.	4½ bis 5te Korn.	4te Korn.
im Hafer-Lande	4 " "	3½ " "	3 " "
im dreijährigen	3 " "	3 " "	3 " "
Von der Gerste	5 bis 5½ " "	5 " "	4 " "
Vom Hafer	4½ " "	4 " "	3 " "

§. 6.

Nach Abzug eines Kornes zur Saat, wird die Hälfte des übrigbleibenden Körner-Ertrags zur Bestreitung der Wirtschaft, durchgehends abgezogen.

Abzüge zu Wirtschaftskorn.

§. 7.

Für jeden zum Verkauf angeschlagenen Scheffel Berliner Maaf	Roggen = 18 Gr.	Getreides Preis.
	Gerste = 14 —	
	Hafer = 10 —	
Für die Nutzung von einer Meße Hirse Ausfaat	1 Rthlr.	
einen Scheffel fein Saamen	3 —	

§. 8.

Für den Magdeburgschen Morgen wird an reiner Nutzung gerechnet,

Garten-Nutzung.

	in der 1sten,	2ten,	3ten Classe der Güther.
a) vom Obst- und Garten-Lande	2 Rthl. 12 Gr.	2 Rthl.	1 Rthl. 12 Gr.
b) vom ord. Garten-Lande	2 — —	1 Rthl. 12 Gr.	1 — —

§. 9.

Von der Viehzucht wird an reiner Nutzung angeschlagen,

Nutzung des Viehes.

	in der 1sten	2ten,	3ten Classe der Güther.
Für eine melkende Kuh	4 Rthlr.	3 Rthlr.	2 Rthlr. 12 Gr.
Für das St. Güst-Vieh	— 16 Gr.	— 16 Gr.	— 12 —
Für das 100 Schaaf	21 — —	21 — —	21 — —

§. 10.

Sind im Creise nicht gewöhnlich.

Nutzung von Fett-Weiden.

§. 11.

Die Dienste werden, wenn Dienst-Geld gegeben wird, nach demselben berechnet; kann man aber solches nicht zur Nichtschaur annehmen, so wird gerechnet:

Nutzung von den Diensten der Unterthanen.

Für einen Spann-Dienst mit 4 Pferden täglich	4 Gr. 8 Pf.
2 Pferden	2 — 4 —
Für einen Manns-Hand Dienst, von Johannis bis Michaelis	1 — 6 —
von Michaelis bis Fastnachten	1 — 3 —

Für einen Frauens-Hand-Dienst wird jederzeit 3 Pf. weniger gerechnet.

Ob ein Dienst für einen Manns- oder Frauens-Dienst zu rechnen, solches richtet sich nach der Schuldigkeit der Dienstpflichtigen; geschehen solche promiscue, so ist davon die Hälfte als Manns- und die andere Hälfte als Frauens-Dienst zu rechnen.

Für eine Korn-Fuhre, so nicht im ordinären Dienst geschiehet, für einen Winspel auf die Meile 4 Gr. Ist die Meilenzahl unbestimmt, so wird die Entfernung des Orts, wohin gewöhnlich der Verkauf oder die Anfuhr des Getreides geschiehet, zur Norm angenommen.

Muß alles Getreide von den Unterthanen verfahren werden, so wird sämmtliches zum Verkauf angeschlagenes Getreide hiernach berechnet.

Für eine Holz-Fuhre pro Klafter die Meile 4 Gr.

Hierbey findet obiges, wenn die Entfernung nicht bestimmt worden, ebenfalls statt, und wird solches nach der Entfernung der Forst, wo das Holz gewöhnlich geholet wird, berechnet.

Für eine Woll-Fuhre ohne Bestimmung der Weite 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.

Müssen die Unterthanen sämmtliche Aecker bestellen und abernden, so daß kein Spann-Dienst gehalten werden kann, so wird kein Spann-Vieh und Wirtschaftskorn in Abzug gebracht, sondern nur das Lohn und Deputat des Acker-Vosgts, der nöthigen Hirten, Schäfer und Gefünde, imgleichen das Drescher-Lohn und übrigen Wirtschaftskosten zu Gelde gerechnet und abgezogen.

Müssen aber die Unterthanen gewisse Wiesen oder sämmtliches Getreide, oder einen Theil davon abbringen, so wird solches bey den Wiesen nach Morgenzahl, bey dem Acker aber nach der Aussaat berechnet; und man schlägt an für den Wispel Aussaat abzumähen 18 Gr.

Für den Morgen Wiesewachs abzumähen " " " " 1 Gr. 6 Pf.  
Müssen die Dienste auch das Getreide harcken und binden, oder das Gras heuen, so wird gerechnet pro Wispel Getreide überhaupt " " " " 1 Rthlr. 3 Gr.  
pro Morgen Wiesewachs " " " " 2 Gr. 3 Pf.

Müssen die Dienste auch bestimmte Kutsch- und Reise-Fuhren ausser Hofe-Dienst, mit 4 oder 6 Pferden verrichten, so werden solche pro Meile mit 4 Gr. veranschlagt. Unbestimmte Kutsch- und Reise-Fuhren, auch Boten-Läufer kommen nicht im Anschlag.

Für das Schaaf zu schneiden und waschen, wird pro Tag 1 Gr. gerechnet.

Wenn die Unterthanen völlig gespeiset werden, wird nur bey Hand-Diensten das halbe, und bey Spann-Diensten drey Viertel Dienst-Geld gerechnet; erhalten sie aber nur gewisse Proben, als Bier, Brodt, Käse, Getreide ic. so wird solches zu Gelde gerechnet, und von dem angefesten Dienst-Gelde abgezogen, dabey wird 1 Pfund Brodt zu 3 Pf. ein Maas Bier zu 4 Pf. 1 Fleisch zu 6 Pf. und 1 Pfund Butter zu 2½ Gr. und 1 Käse zu 2 Pf. in Anschlag gebracht

Für ein Pfund Flachs zu spinnen, wird angeschlagen " " " " 1 Gr.

Für ein Pfund Heede zu spinnen " " " " 6 Pf.

## §. 12.

Lebend-Stücke. Die Fleisch-Zehend-Stücke, so in diesem Kreise gegeben werden möchten, sind anzuschlagen:

1 Fohlen	"	"	"	"	2 bis 3 Rthlr.
1 Kalb	"	"	"	"	16 Gr. bis 1 Rthlr.
1 Lamm zur Leuchte-Zeit	"	"	"	"	8 "
auf Michaelis	"	"	"	"	12 "
1 Gans	"	"	"	"	6 "
1 Spahn-Ferkel	"	"	"	"	6 "
1 Huhn	"	"	"	"	2 "
1 Mandel Eyer	"	"	"	"	1 " = 3 Pf.
1 fettes Mühlen-Schwein	"	"	"	"	3 Rthlr.
1 mageres	"	"	"	"	1 Rthlr. 12 Gr.
1 Dacht-Hammel	"	"	"	"	2 Rthlr.



## Special-Tax-Principia für den Glien- und Löwenbergischen Kreis.

## §. 1.

Classen des Acker.

Weiß Acker 2ter Classe.  
Gut Gerst-Land  
Schlechter Gerst-Land  
Gut Hafer-Land  
Schlecht Hafer-Land  
Dreijährig Roggen-Land

Woben anzumerken ist, daß bey diesen Tax-Principiis vorzüglich die Königl. Cammer-Principia, so bey Veranschlagung der Königl. Aemter Befehlens und Böhm angenommen sind, auch hier zum Grunde gelegt worden.

## §. 2.

Classen der Wiesen.

Zweyhauigte gute.  
" " mittlere.  
" " schlechtere.  
Einhauigte gute.  
" " mittlere.  
" " schlechtere.  
" " ganz schlechte.  
Mäsch-Wiesen.

## §. 3.

Die Aussaat sowohl, als der Körner-Ertrag, richtet sich nicht allein nach der Güte des Ackers, sondern auch nach der Düngung, die demselben gegeben werden kann, dergestalt, daß an den Orten, wo excl. des dreijährigen Landes, sämmtlicher Acker nur alle neun oder sechs Jahr gedünget wird, sowohl an Aussaat, als an Körner-Ertrag weniger, als an Orten, woselbst excl. des dreijährigen Landes, sämmtlicher Acker alle drey Jahr gedünget wird, zu rechnen ist.

	Bey neunjähriger Düngung.				Bey sechsjähriger Düngung.				Bey dreijähriger Düngung.			
	In schlechten Boden.		In guten Boden.		In schlechten Boden.		In guten Boden.		In schlechten Boden.		In guten Boden.	
	Echl.	Mgn.	Echl.	Mgn.	Echl.	Mgn.	Echl.	Mgn.	Echl.	Mgn.	Echl.	Mgn.
Weizen	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	1	4
Roggen im Weizacker	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	1	2
„ „ guten Gerstlande	—	15	1	—	1	1	1	2	—	—	1	2
„ „ schlechten Gerstlande	—	14	—	15	1	—	1	1	1	1	—	—
„ „ Haaberlande 1. Classe	—	11	—	12	—	13	—	14	—	15	1	—
„ „ „ 2. „	—	10	—	11	—	12	—	13	—	15	1	—
„ „ dreijährigen Roggenlande	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10
Gerste im Weizenacker	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	1	4
„ „ guten Gerstlande	1	1	1	2	1	2	1	3	1	3	1	4
„ „ schlechten Gerstlande	1	—	1	1	1	1	1	2	—	—	1	3
Haaber im Gerstlande 2. Classe und	—	14	—	15	1	—	1	1	1	1	1	2
„ „ Haaberlande 1. „	—	13	—	14	—	15	1	—	1	—	1	1
„ „ Haaberlande 2. „	—	11	—	12	—	13	—	14	1	—	1	1

## §. 4.

	Bey neunjähriger Düngung.		Bey sechsjähriger Düngung.		Bey dreijähriger Düngung.		Ertrag.
	In schlechten Boden.	In guten Boden.	In schlechten Boden.	In guten Boden.	In schlechten Boden.	In guten Boden.	
	Körner.	Körner.	Körner.	Körner.	Körner.	Körner.	
Vom Weizen	—	—	—	5	—	—	5 $\frac{1}{2}$
Roggen im Weizacker	—	—	—	5	—	—	5 $\frac{1}{2}$
„ „ Gerstlande 1. Classe	4	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	5	5	5	5 $\frac{1}{2}$
„ „ „ 2. „	3 $\frac{1}{2}$	4	4	4 $\frac{1}{2}$	5	5	5 $\frac{1}{2}$
„ „ Haaberlande 1. „	—	3	3 $\frac{1}{2}$	4	4	4	4 $\frac{1}{2}$
„ „ „ 2. „	—	3	3	3 $\frac{1}{2}$	4	4	4 $\frac{1}{2}$
„ „ dreijährigen Roggenlande	3	3	3	3	3	3	3
Gerste im Weizenacker	—	—	—	5	—	—	5 $\frac{1}{2}$
„ „ Gerstlande 1. Classe	—	4	4	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	5
„ „ „ 2. „	—	3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	4	4	4	4 $\frac{1}{2}$
Haaber im Gerstlande 2. „ und	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Haaberlande 1. „	—	3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	4	4	4	5
„ „ „ 2. „	—	3	3	3 $\frac{1}{2}$	4	4	5

Braachfrüchte kommen aus den in den General-Tax-Grundsätzen angeführten Gründen gar nicht zum Anschlag, wie denn auch selbige in keiner einzigen Provinz oder Creise zum Anschlage gebracht werden.

## §. 5.

Abzüge zur  
Wirthschaft.

Nach Abzug der Saat wird die Hälfte der übrigbleibenden Körnerzahl zur Wirthschaft abgerechnet, jedoch niemals mehr als zwey Körner; Wenn also  $5\frac{1}{2}$  Korn Ertrag gerechnet wird, so wird Ein Korn zur Saat, zwey Körner zur Wirthschaft, und zwey und ein halb Korn zum Verkauf gerechnet.

## §. 6.

Getreydes Preis.	Weizen, der Scheffel Berliner Maaß	22 Gr.
	Roggen	18 "
	Gerste	14 "
	Hafer	10 "

## §. 7.

Nutzung der Wiesen.	Zweyhauigte gute, der Morgen zu 180 □ Ruthen	1 Aehlr.
	mittlere	22 Gr.
	schlechte	20 "
	Einhauigte gute	18 bis 20 Gr.
	mittlere	16 bis 18 "
	schlechte	12 bis 16 "
	ganz schlechte	6 bis 10 "
Mäsch-Wiesen	6 Gr. bis 1 Aehlr.	

## §. 8.

Obst- und Gar- ten-Land.	Obst- und Garten-Land, der Morgen	2 Aehlr.
	Ordinär Garten-Land	1 " 12 Gr.

## §. 9.

Nutzung des Wiches.	Eine Kuh, auf vorzüglich guter Weide	4 Aehlr.
	mittler Weide	3 " 12 "
	schlechterer Weide	3 " " "
	Ein Stück Büß-Vieh, auf vorzüglich guter Weide	1 " " "
	auf mittler Weide	" " 16 "
	schlechterer Weide	" " 12 "
Hundert Stück Schaaf	21 " " "	

## §. 10.

Fett-Weiden.	Sind, so viel bekannt ist, nicht gewöhnlich; Sollten aber dergleichen sich doch finden, so werden auf einen Ochsen Drey Morgen Fett-Weide, und für jeden Ochsen	5 Aehlr.
	auf 100 St. Hammel Drenßig Morgen Fett-Weide, und dafür	25 Aehlr. gerechnet.

## §. 11.

Dienste.	Ein täglicher Spann-Dienst, wenn er mit 2 Pferden geleistet wird	2 Gr. 6 Pf.
	wenn er mit 4 Pferden geleistet wird	3 " 6 "
	wenn er mit 2 Ochsen geleistet wird	2 " " "
	wenn er mit 4 Ochsen geleistet wird	3 " " "
	Ein täglicher Manns-Hand-Dienst, von Johannis bis Michaelis	1 " 6 "
	von Michaelis bis Fastnacht	1 " " "
von Fastnacht bis Johannis	1 " 3 "	

Ein Frauens-Hand-Dienst wird 3 Pf. geringer angeschlagen; und ob der Dienst als Manns- oder Frauens-Dienst anzusehen sey, wird darnach beurtheilet, wie die Leute zu dienen schuldig sind. Wenn derjenige, der dienen muß, gespeiset wird; so wird von den Hand-Diensten die Hälfte, und von den Gespann-Diensten der vierte Theil abgezogen.

## §. 12.

Spinnen.	Ein Stück Garn von 120 Gebinden, das Gebind zu 40 Faden, zu spinnen, wenn der Haspel Eine Elle lang ist	4 Gr.
----------	---	-------

## §. 13.

## §. 13.

Korn-Fuhren, die ausser dem gewöhnlichen Hof-Dienst geschehen, werden pro Meile Getreide-Fuhren mit einer Ladung von 12 Scheffel angeschlagen 2 Gr.

## §. 14.

	2 bis 3 Rthlr.	Sehend.
Ein Füllen		
Ein Kalb		16 Gr. bis 1 Rthl.
Ein Lamm zur leuchte-Zeit auf Michaelis		8
		12
Eine Gans		6
Ein Huhn, worunter auch die Rauch-Hühner zu verstehen sind		2
Eine Mandel Eyer		1 3 Pf.
Ein Spahn-Ferkel		6
Ein fettes Mühlen-Schwein	3 Rthlr.	
Ein mageres	1	12
Ein Pacht-Hammel	1 bis 2 Rthlr.	

## Special-Tax-Principia für die Ucker-Marck.

Nach Anleitung der von der Königl. Churmärckischen Krieger- und Domainen-Cammer bey den Uecker-Anschlägen angenommenen Grundsätzen.

## §. 1.

Die Einsaat und der davon zu hoffende Ertrag ist nach der Beschaffenheit des Ackers und der Düngung, so demselben gegeben werden kann, zu bestimmen. Classen des Ackers.

## §. 2.

In Ansehung des Ackers selbst, werden Sieben Classen angenommen.

- 1ste Classe, wo derselbe, nachdem er gedünget worden, in den ersten vier Trachten guten Weizen und Gerste trägt.
- 2te Classe, wo blos in frischer Düngung Weizen, in der dritten Tracht aber nur Roggen, und in der 2ten und 4ten Tracht Gerste gebauet werden kann.
- 3te Classe, wo bey vorhandener Düngung in den ersten 4 Trachten zweymahl Roggen, und zweymahl Gerste, gewonnen werden kann.
- 4te Classe, wo in der ersten Tracht Roggen, und nur noch in der zweiten kleine Gerste, demnächst aber Roggen und Hafer gesäet wird.
- 5te Classe, wo das Land in der ersten und dritten Tracht Roggen, in der zweiten und vierten nur Hafer tragen kann.
- 6te Classe, wo das Land in der ersten und dritten Tracht Roggen, und nur in der zweiten Hafer tragen kann.
- 7te Classe, wo das Land aus Mangel der Düngung nur alle drey oder sechs Jahre, mit Roggen bestellt wird.

## §. 3.

Nachdem der sämmtliche Acker hiernach boniticret und zugleich dabey bemerkt worden, ob er kaltgründig oder warm sey, so hat Taxator gehörig auszumitteln, wie oft man mit der Düngung im ganzen Felde herumgekommen, und ob dazu, Sechs, Neun, Zwölf oder mehrere Jahre erfordert werden? Einsatt und Ertrag.

Wornach denn auf den Morgen à 180 □ Ruthen Rheinländisch, die Einsaat und der Ertrag folgendergestalt zu rechnen sind.

	Bey 6 jäh- riger Düng- ung.			Ertrag	Bey 9 jäh- riger Düng- ung.			Ertrag	Bey 12 jäh- riger Düng- ung.			Ertrag
	Einsaaf	Schl. Mhn.	Körner.		Einsaaf	Schl. Mhn.	Körner.		Einsaaf	Schl. Mhn.	Körner.	
Für die 1ste Classe.	Weizen	1	6	7	Weizen	1	6	6 $\frac{1}{2}$	Weizen	1	6	5 $\frac{1}{2}$ bis 6
	Gerste	1	6	7	Gerste	1	6	6 $\frac{1}{2}$	Gerste	1	6	5 $\frac{1}{2}$ „ 6
	Braache	—	—	—	Braache	—	—	—	Braache	—	—	— „ —
	Weizen	1	6	6 $\frac{1}{2}$	Weizen	1	6	6	Roggen	1	4	5 „ —
	Gerste	1	6	6 $\frac{1}{2}$	Gerste	1	6	6	Gerste	1	4	5 „ 5 $\frac{1}{2}$
	Braache	—	—	—	Braache	—	—	—	Braache	—	—	— „ —
Für die 2te Classe.	Weizen	1	6	6	Weizen	1	4	6	Weizen	1	4	5 $\frac{1}{2}$ „ 6
	Gerste	1	6	6	Gerste	1	4	6	Gerste	1	4	5 $\frac{1}{2}$ „ 6
	Braache	—	—	—	Braache	—	—	—	Braache	—	—	— „ —
	Roggen	1	4	5	Roggen	1	2	5	Roggen	1	2	4 $\frac{1}{2}$ „ —
	Gerste	1	6	5	Gerste	1	4	5	Gerste	1	4	4 $\frac{1}{2}$ „ —
	Braache	—	—	—	Braache	—	—	—	Braache	—	—	— „ —
					Roggen	1	2	4 $\frac{1}{2}$	Roggen	1	—	4 $\frac{1}{2}$ „ —
Für die 3te Classe.	Roggen	1	2	5 $\frac{1}{2}$	Roggen	1	2	5	Roggen	1	4	3 $\frac{1}{2}$ „ —
	Gerste	1	2	5 $\frac{1}{2}$	Gerste	1	2	5	Gerste	1	4	3 „ —
	Braache	—	—	—	Braache	—	—	—	Braache	—	—	— „ —
	Roggen	1	2	5	Roggen	1	2	4 $\frac{1}{2}$	Roggen	1	2	5 „ —
	Gerste	1	2	5	Gerste	1	2	4 $\frac{1}{2}$	Gerste	1	2	5 „ —
	Braache	—	—	—	Braache	—	—	—	Braache	—	—	— „ —
					Roggen	1	—	4	Roggen	1	—	4 „ —
					Hafer	1	4	3	Gerste	1	2	4 „ —
					Braache	—	—	—	Braache	—	—	— „ —
					Roggen	1	—	4	Roggen	1	—	3 $\frac{1}{2}$ „ —
				Hafer	1	4	3	Hafer	1	2	3 „ —	
Für die 4te Classe.	Roggen	1	—	4	Roggen	1	—	4	Braache	—	—	— „ —
	fl. Gerste	1	2	4	fl. Gerste	1	2	4	Roggen	1	—	3 „ —
	Braache	—	—	—	Braache	—	—	—	Hafer	1	2	3 $\frac{1}{2}$ „ —
	Roggen	1	—	4	Roggen	1	—	4	Braache	—	—	— „ —
	Hafer	1	2	3 $\frac{1}{2}$	Hafer	1	2	3 $\frac{1}{2}$	Roggen	1	—	3 „ —
Für die 5te Classe.	Braache	—	—	—	Braache	—	—	—	Hafer	1	2	3 $\frac{1}{2}$ „ —
	Roggen	1	—	4	Roggen	1	—	4	Braache	—	—	— „ —
	Hafer	1	2	3 $\frac{1}{2}$	Hafer	1	2	3 $\frac{1}{2}$	Roggen	1	—	3 „ —
	Braache	—	—	—	Braache	—	—	—	Hafer	1	2	3 „ —
	Roggen	1	—	3 $\frac{1}{2}$	Roggen	1	—	3 $\frac{1}{2}$	Braache	—	—	— „ —
Für die 6te Classe.	Hafer	1	2	3	Hafer	1	2	3	Roggen	1	—	3 „ —
	Braache	—	—	—	Braache	—	—	—	Hafer	1	2	2 $\frac{1}{2}$ „ —
	Roggen	—	15	3 $\frac{1}{2}$	Roggen	—	—	—	Braache	—	—	— „ —
	Hafer	1	—	3	Hafer	1	2	3	Roggen	—	—	— „ —

Wo die Felder nicht wenigstens in zwölf Jahren durchgedünget werden können, da wird das übrige Land in drey Aussen schlägen gelegt, und alle drey Jahr ein Schlag davon ohne Düngung besäet, das andere aber für die Schafe zur Weide gelassen. Das solcher gestalt durch die Ruhe und die Abersicht mit den Schafen gestärkte Land, wird nach der Bonitirung,

wenn es von der	1ten Classe	zu 1 Schfl. Einfall Roggen und zum 4ten Korn	
„	2ten Classe auch	zu 1 „ „ „ zu 3½ „	
„	3ten Classe	zu 14 Mehen Einfall und zu 3 „	
„	4ten Classe	zu 12 „ „ und zu 3 „	
„	5. u. 6ten	zu 10 „ „ und zum 3ten	

angeschlagen.

Das Sechsjährige Land wird zu 8 Mehen Einfall und zum 3ten Korn gerechnet.

Bei kaltgründigen Acker sind durchgängig auf den Morgen Winter Getrande zwey Mehen mehr als in wärmern Boden zur Einsaat zu rechnen, bey dem Ertrage aber kommen solche nicht in computum. Die Erbsen womit in der Uckermark, wegen Mangel des Winter-Futters fast durchgängig der 12te oder 15te Theil der Braache bestellt wird, werden nicht mit angeschlagen. Die Erbsen aber und der Buchweizen, auch sein Saamen, so man einiger Dren im Winter- und Sommer-Felde säet, werden dem andern Getrande gleich geachtet und in der Taxe nicht nahmentlich mit aufgeführt.

§. 4.

Von dem Ertrage wird ein Korn zur Saat, und von dem sodann übrig bleibenden, die Hälfte zur Wirtschaft abgezogen, jedoch niemahlen mehr als 2 Körner, der Ertrag sey so hoch wie er wolle.

§. 5.

Das nach diesen Abzügen zum Verkauf bleibende Getrande, wird nach dem Berliner Scheffel angeschlagen, und zwar der Scheffel Weizen 22 Ggr. Roggen 18 „ Gerste 14 „ Haaser 10 „

§. 6.

In gute Gegenden wird der Morgen Obst- und Garten-Land zu 3 Rthlr. ordinaires Garten-Land zu 2 „ in schlechten Gegenden der Morgen Obst- und Garten-Land nur zu 2 „ ordinaires Garten-Land zu 1 „ 12 G. veranschlagt, es wäre denn daß der Eigenthümer mittelst richtiger Sechsjähriger Rechnungen, Pacht-Contracte, Zeugen oder Würdigung durch verordneten Sachverständige aus der Nachbarschaft darthun könnte, daß der Garten deductis deducendis ein Jahr ins andere gerechnet, mehr eingebracht habe, oder einbringen könne, welchenfalls der Anschlag nach dem herauskommenden Quanto zu formiren, wovon jedoch zu Deckung der etwanigen Ausfälle, annoch der 4te Theil abzurechnen ist.

§. 7.

Ein Morgen Wörde-Land, wird nach denen Bonitirungs-Classen zu Sechs Rthlr., Bier Rthlr. 12 Gr. und Drey Thalern, in Taxe gebracht.

§. 8.

Die Wiesen werden nach ihrer Güte angeschlagen, und zwar:

	an der Oder	an der Ucker, Rande und Welse ic.	auf der Höhe.	Classen und Nutzung der Wiesen.
Zweyhauigte gute	2 Rthlr — Gr.	1 Rthlr. 16 Gr.	1 Rthlr. 8 Gr.	
„ mittlere	1 „ 16 „	1 „ 8 „	1 „ 4 „	
„ schlechte	1 „ 8 „	1 „ 4 „	1 „ — „	
Einhauigte gute	1 „ 4 „	1 „ — „	— „ 20 „	
„ mittlere	1 „ — „	— „ 20 „	— „ 16 „	
„ schlechte	— „ 20 „	— „ 16 „	— „ 12 „	

Mäsch-Wiesen zu 20 Gr. bis 1 Rthlr.

§. 9.

Die Nutzung vom Rind-Vieh wird folgendergestalt angeschlagen;

Auf guter Weide, für die Melkende Kuh 4 Rthlr. — Gr.

„ für das Stück Günst-Vieh 1 „ — „

Nutzung des Viehes.

Auf

Auf mittel Weide, für die Melkende Kuh	3	—
„ für das Stück Güst-Vieh	—	16
Auf schlechter Weide, für die Melkende Kuh	2	12
„ für das Stück Güst-Vieh	—	12

§. 10.

Das 100 Schaaf so incl. des Schäfer- und Knechte-Viehes durchgewintert werden kann, wird nie über Ein und zwanzig Thaler in Anschlag gebracht; wo aber die Weiden und Abstrifen ungesund und schlecht, muß Commissarius von Zwanzig bis Achtzehn Thaler herunter gehen.

§. 11.

Fett-Weide.

Wenn bey einem Gute die Grasung so important ist, daß fremdes Vieh auf die Weide genommen werden kann, so ist solches nach der zu erweisenden Nutzung nach einer jährigen Fraktion des Ertrages anzuschlagen.

Die Fett-Weiden anlangend, so werden auf einen Ochsen drey Morgen gerechnet, und für jeden Ochsen 5 Rthlr. auf 100 Hammel aber werden dreyßig Morgen gerechnet, und dafür Fünf und zwanzig Rthlr. angeschlagen.

§. 12.

Dienste.

Da die adelichen Bauern und Unterrhanen in der Uckermark Zeit-Pächter sind, und die Herrschaft sich daher mit ihnen über ihre Prästationen nach Gutfinden vergleicht, so kommen ihre Neben-Dienste so hoch in Anschlag, als sie ihnen selbst statt baaren Geldes angerechnet und von dem Pächter landüblich angenommen werden, und sind ein Surrogatum der baaren Gefälle. Wo aber die Unterrhanen, wie in der Mittelmark, wöchentliche oder tägliche Dienste leisten, und nicht auf ein Geld-Pacht-Quantum angesetzt sind, da wird der Spanndienst

Mit 4 Pferden täglich zu	4 Gr. 8 Pf.
Mit 3 Pferden	3 —
Mit 2 Pferden	2 4 gerechnet.

Der Spann-Dienst mit Ochsen wird halb so hoch als mit Pferden angeschlagen;

Ein täglicher Manns-Hand-Dienst wird:

von Johannis bis Michaelis	1 Gr. 6 Pf.
von Michaelis bis Fastnacht	1 —
von Fastnacht bis Johannis	1 3

ein Frauens-Dienst aber 3 Pf. weniger angerechnet.

Wo die Dienstleistenden gespeiset werden, da wird von den Hand-Diensten die Hälfte und von den Gespann-Diensten der vierthe Theil abgezogen.

§. 13.

Zehende.

In Ansehung der Zehend-Stücke bleibt es bey den Generalien.



### Special-Tax-Principia für den Bees- und Storcowschen Kreis.

Zu Abschätzung der Güther, die im Bees- und Storcowschen Kreise gelegen sind, werden Specialiter diejenigen Tax-Sätze (soweit selbige applicable sind) angenommen, nach welchen die Königliche Aemter Beesckow und Storcow angeschlagen und verpachtet sind.

Classen des Ackers.

§. 1.

- Weizen-Acker, 2ter Classe.
- Gut Gerst-Land.
- Schlechter Gerst-Land.
- Hafer-Land.
- Dreyjährig Roggen-Land.

Classen der Weiden.

§. 2.

- Zweyhauigte gute
  - mittlere
  - schlechte
- Einhauigte, gute
  - mittlere
  - schlechte
  - ganz schlechte.

Die Ausfaat sowohl als der Körner-Ertrag, richtet sich nicht allein nach der Güte des Ackers, sondern auch nach der Düngung, die demselben gegeben werden kann, dergestalt, daß an den Orten, wo excl. des dreijährigen Landes sämmtlicher Acker nur alle Neun Jahre gedünget wird, so wohl an Ausfaat als an Körner-Ertrage weniger, als an Orten, wo excl. des dreijährigen Landes alle Sechs Jahre sämmtlicher Acker gedünget wird, zu rechnen ist.

§. 3.

	Ben 9jähriger Düngung.				Ben 6jähriger Düngung.				Ausfaat pro Morgen.
	In schlechten Boden.		In guten Boden.		In schlechten Boden.		In guten Boden.		
	Schf.	Mgn.	Schf.	Mgn.	Schf.	Mgn.	Schf.	Mgn.	
Weizen	—	—	1	2	—	—	1	4	
Roggen im Weiskacker	—	—	1	2	—	—	1	3	
"  "  guten Gerstlande	1	1	1	2	1	2	1	3	
"  "  schlechten Gerstlande	—	15	1	1	1	1	1	2	
"  "  Haaberlande	—	13	—	14	—	14	1	—	
"  "  3jähriger Roggenlande	—	9	—	10	—	9	—	10	
Gerste im Weiskacker	—	—	1	3	—	—	1	4	
"  "  guten Gerstlande	1	1	1	3	1	2	1	4	
"  "  schlechtern Gerstlande	1	—	1	2	1	1	1	3	
Haaser	1	—	1	2	1	2	1	4	

§. 4.

	Ben 9jähriger Düngung.		Ben 6jähriger Düngung.		Ertrag.
	In schlechten Boden.	In guten Boden.	In schlechten Boden.	In guten Boden.	
	Korn.	Korn.	Korn.	Korn.	
Weizen	—	5	—	5	
Roggen im Weiskacker	—	4½	—	5	
"  "  guten Gerstlande	4	4½	4½	5	
"  "  schlechten Gerstlande	3	4	3½	4½	
"  "  Haaberlande	3	3½	3½	4	
"  "  3jähriger Roggenlande	2½	3	2½	3	
Gerste im Weiskacker	—	4½	—	5	
"  "  guten Gerstlande	4	4½	4	5	
"  "  schlechtern Gerstlande	3	4	3½	4½	
Haaser	3	3½	3	4	

Für eine Meße im Sommer- oder Winter-Felde ausgesäete Hirse an reiner Rührung 1 Metzl.  
 Für einen Scheffel im Sommer- oder Winter-Felde ausgesäeten Lein-Saamen 3  
 Wo aber nur zwen Felder gehalten werden halb so viel.

§. 5.

Nach Abzug der Saat, wird die Hälfte der übrig bleibenden Körner-Zahl zur Wirtschaft abgerechnet. Wirtschaft: Abzüge.

§. 6.

Weizen, der Scheffel, Berliner Maas	22 Gr	Getrandes Preis.
Roggen	18	
Gerste	14	
Haaser	10	

		§. 7.	Spreewiesen.	an andern Orten.
Nutzung der Wiesen.	Zweyhauigte gute, der Morgen	1	8 Gr.	1 Rthlr. 4 Gr.
	mittlere	1	4	1
	schlechtere	1		20
	Einhauligte, gute		20	16
	mittlere		16	12
	schlechte		12	8
	ganz schlechte		8	6
	Mäsch-Wiesen			16
		§. 8.		
Obst- und Garten-Land.	Obst- und Garten-Land, der Morgen			2 Rthlr.
	Garten-Land			1 12 Gr.
		§. 9.		
Nutzung des Viehes.	Eine Kuh, auf vorzüglich guter Weide			4 Rthlr.
	auf mittlerer Weide			3
	auf schlechter Weide	2 Rthlr. 6 Gr.	bis 2	12 Gr.
	Ein Stück Güste-Vieh		12 bis	16
	Ein Hundert Schaafe			21
		§. 10.		
Fett-Weiden.	Sind nicht gewöhnlich.			
		§. 11.		
Dienste.	Ein Gespann-Dienst mit 2 Pferden, täglich			2 Gr.
	4 Pferden			4
	Manns-Hand-Dienst von Johannis bis Michaelis			1 6 Pf.
	von Michaelis bis Fastnachten			1
	von Fastnachten bis Johannis			1 3
Ein Frauens-Dienst wird täglich 3 Pfennige weniger gerechnet, und ob ein Dienst als Manns- oder Frauens-Dienst zu rechnen sey, solches wird darnach beurtheilet, wie die Leute zu dienen schuldig sind.				
Wenn derjenige der dienen muß, gespeiset wird; so wird von dem Hand-Dienste die Hälfte, und von dem Gespann-Dienste der vierte Theil abgerechnet.				
		§. 12.		
Spinnen.	Ein Stück Garn von 120 Gebinden, das Gebind zu 40 Faden, wenn der Haspel eine Elle lang ist			4 Gr.
		§. 13.		
Getrande-Fuhren.	Korn-Fuhren die außer den gewöhnlichen Hofe-Dienst geschehen, werden pro Meile mit einer Ladung von 12 Scheffel angeschlagen mit 2 Gr.			
		§. 14.		
Zehend.	Ein Fohlen		2 bis 3 Rthlr.	— Gr.
	abgesogen Kalb		1 bis 1	6
	Spahn-Ferkel		— —	6
	Lamm zur Leuchtezeit		— —	8 bis 12 Gr.
	auf Michaelis		— —	12 16
	Eine Gans			6
	Ein Huhn			2
	Eine Mandel Euer			1 3 Pf.
	Ein fettes Mühlen-Schwein		3 Rthlr.	— —
	mageres		1	12 —
Pacht-Hammel		2	— —	

Wenn ein Gut zwey Felder hat, oder doch keine Braache hält; so bleibt es wegen des Ertrages bey den General-Tax-Principiis.

Die Preise des Getrandes sind alsdenn:

Für den Schfl. Berliner Maasß Weizen	20 Gr.
Roggen	15
Gerste	13
Hafer	8

und solche Güter werden nach den Tax-Sätzen des Cottbusschen Kreises angeschlagen.  
Zur

Zur Beurtheilung der Special-Tax-Principiorum für die Neumark, Sernberg und die incorporirten Kreise gehört nothwendig, daß die General Tax-Principia, welche für die ganze Chur- und Neu-Mark feststehen, zum Grunde gelegt werden, weil selbige nicht allein die Bestimmung enthalten, was unter einer jeden Acker- und Wiesen-Classe verstanden wird, sondern darin auch vorgeschrieben ist, wie Taxator zu verfahren habe, um die Nutzung eines Guts herauszubringen.

Es ist ferner zu Vermeidung der Wiederholungen, alles dasjenige, was in der ganzen Provinz und sogar größtentheils in der Chur- und Neu-Mark einerley ist, nicht bey einem jeden Kreis, sondern im Schluß aller Special-Principiorum angeführt. Dergleichen ist der Abzug des Wirtschafters-Korns, der Getrande-Preis, Fett-Weiden, Dienste, Korn-Fuhren, Fleisch-Behende etc.

## Special-Tax-Principia für den Soldinschen Kreis.

In diesem Kreise werden zwey Classen der Güter angenommen, und nach dem Verhältniß der Sommerung gegen die Winterung, excl. des in der Braache gefäeten Getrandes bestimmt.

Zur 1ten Classe.

gehören diejenigen Güter, welche bey 6jähriger Düngung  $\frac{2}{3}$  und drüber an Sommerung gegen Winterung säen;

zur 2ten Classe

gehören die Güter, welche unter  $\frac{2}{3}$  säen.

1te und 2te Classe der Güter.

§. 1

Weizen-Acker	1ter Classe.
Weizen-Acker	2ter "
Gerst-Land	1ter "
Gerst-Land	2ter "
Hafer-Land	
3jährig Roggen-Land.	

Acker-Classen.

§. 2.

Getrande-Arten.

		1ste Classe.		Zweyte Classe.		
	1ter Classe	1 Schf.	6 Mß.	1 Schf.	— Mß.	Einfalt
Weizen im Weizen-Acker	1ter	1	4	1	4	
" im Weizen-Acker	2ter	1	4	1	4	
Roggen im Weizen-Acker	2ter	1	2	1	2	
" im Gerst-Lande	1ter	1	2	1	2	
" " "	2ter	1	—	1	—	
Roggen im Hafer-Lande	"	1	—	—	14	
" im 3jährigen Acker	"	—	10	—	10	
Gerste im Weiz-Acker	1ter	1	6	—	—	
" " "	2ter	1	4	1	4	
" im Gerst-Lande	1ter	1	4	1	4	
" " "	2ter	1	2	1	2	
Hafer	"	1	2	1	—	

§. 3.

		1ste Classe.		2te Classe.		
	1te Classe	Körner		Körner		Ertrag.
Weizen im Weiz-Acker	1te	6	—	—	—	
" " "	2te	5 $\frac{1}{2}$	—	—	5 $\frac{1}{2}$	
Roggen im Weiz-Acker	2te	5 $\frac{1}{2}$	—	—	5	
" im Gerst-Lande	1te	5	—	—	4 $\frac{1}{2}$	
" " "	2te	4 $\frac{1}{2}$	—	—	4	
" im Hafer-Lande	"	4	—	—	3 $\frac{1}{2}$	
" im dreijährigen Lande	"	3	—	—	3	

1ste Classe.

			1ste Classe. Körner	2te Classe. Körner
Gerste im Weiß-Acker	"	1te	6	—
" " " "	"	2te	5 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$
" im Gerst-Lande	"	1te	5 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$
" " " "	"	2te	5	5
Hafer	"	"	4	3 $\frac{1}{2}$

§. 4.

Zweyhauigte gute Wiesen  
der Morgen zu 180 □R.

			1 Rthlr. 4 Gr.
mittlere	"	"	1 —
schlechte	"	"	— 20
Einhauigte gute	"	"	16 Gr.
mittlere	"	"	12 Gr.
schlechte	"	"	8 Gr.
ganz schlechte	"	"	6 Gr.
Mäsch- oder Feld-Wiesen	"	"	16 Gr.

§. 5.

Obst- und Garten-Land ein Morgen zu 180 □R.

			2 Rthlr. 12 Gr.
1te Classe	"	"	2 —
2te	"	"	2 —
Garten-Land	"	"	1 Rthlr. 12 Gr.
1te	"	"	1 —
2te	"	"	1 —

§. 6.

		1te Classe.	2te Classe
		reine Nutzung.	
Eine Kuh excl. Heu	"	3 Rthlr. — Gr.	2 Rthlr. 12 Gr.
Ein Stück jung Vieh	"	— 12	— 12
100 Stück Schaafe ohne Abzug	"	16 —	16 —

Special-Tax-Principia für den Königsbergischen Kreis.

Die Güter dieses Kreises werden in drey Classen getheilt.

Zur 1ten Classe gehören die Güter, bey welchen die Sommerung der Winterung beynahe gleich ist, so daß wenigstens  $\frac{2}{3}$  Sommerung gegen Winterung gesäet werden.

Zur zweyten Classe gehören die Güter, bey welchen  $\frac{1}{2}$  Sommerung gegen Winterung gesäet werden.

Zur 3ten Classe werden die Güter gerechnet, bey welchen die Sommerung  $\frac{1}{3}$  und drunter gegen die Winterung beträgt.

§. 1.

- Classen des Ackers.
- Weizen-Acker 1ter Classe.
  - 2ter Classe.
  - Gerst-Land 1ter Classe
  - 2ter Classe.
  - Hafer-Land.
  - Dreyjährig und
  - Sechsjährig Roggen-Land.

## §. 2.

## Getrayde-Arten.

		1ste		2te		3te		Einfall.
		Schf.	Mdn.	Classe.		Schf.	Mdn.	
Weizen im Weisacker	1ste Classe	1	6	1	6	—	—	
" " "	2te "	1	4	1	4	1	4	
Roggen im Weisacker	2te "	1	2	1	2	1	2	
" " Gerstlande	1ste "	1	2	1	2	1	2	
" " "	2te "	1	—	1	—	1	—	
" " Haaberlande		1	—	1	—	—	—	14
" " 3jährigen Roggenlande		—	10	—	10	—	—	10
" " sechsjährigen Roggenlande		—	8	—	8	—	—	8
Gerste im Weisacker	1ste "	1	6	1	6	—	—	
" " Weisacker	2te "	1	4	1	4	1	4	
" " Gerstlande	1ste "	1	4	1	4	1	4	
" " "	2te "	1	2	1	2	1	2	
Haaber		1	2	1	—	1	—	

## §. 3.

## Getrayde-Arten.

		1ste		2te		3te		Ertrag.
		Körner.		Classe.		Körner.		
Weizen im Weisacker	1ste Classe	6		5 $\frac{1}{2}$		—		
" " "	2te "	5 $\frac{1}{2}$		5 $\frac{1}{2}$		5 $\frac{1}{2}$		
Roggen " " "	2te "	5 $\frac{1}{2}$		5		5		
" " Gerstlande	1ste "	5 $\frac{1}{2}$		5		5		
" " "	2te "	5		4 $\frac{1}{2}$		4		
" " Haaberlande		4 $\frac{1}{2}$		4		3 $\frac{1}{2}$		
" " 3jährigen und schlechtern Lande		3		3		3		
Gerste im Weisacker	1ste "	6		5 $\frac{1}{2}$		—		
" " "	2te "	5 $\frac{1}{2}$		5		5		
" " Gerstlande	1ste "	5 $\frac{1}{2}$		5		5		
" " "	2te "	5		4 $\frac{1}{2}$		4 $\frac{1}{2}$		
Haaber		5		4		3 $\frac{1}{2}$		

## §. 4.

## Arten der Wiesen.

Zweyhauigte gute Ober-Wiesen				2	Nchl.	
mittlere				1	Nchl.	16 Gr.
schlechtere				1		8 "
Einhauigte gute				1		8 "
mittlere				1		4 "
schlechtere				1		" "

## Andere Wiesen.

Zweyhauigte, gute				1	Nchl.	8 Gr.
mittlere				1		4 "
schlechtere				1		" "
Einhauigte, gute						20 "
mittlere						16 "
schlechtere						12 "
ganz schlechte						6 "
Mäsch-Wiesen						16 "

Keine Nutzung. Classen und Nutzung der Wiesen.

§. 5  
Arten des Landes.

	1ste		2te Classe.		3te	
	Nthr.	Gr.	Nthr.	Gr.	Nthr.	Gr.
Obst- und Gartenland	3	—	3	—	2	—
Obst- und Gartenland ten-Land.	2	—	1	16	1	12

## §. 6.

## Benennung des Viehes.

	Keine Nutzung.					
	1ste		2te Classe.		3te	
	Nthr.	Gr.	Nthr.	Gr.	Nthr.	Gr.
Nutzung des Viehes.	4	12	4	—	3	12
Eine Kuh ohne Heu	1	—	—	16	—	12
Ein Stück jung Vieh desgleichen	21	—	21	—	13	—
100 Schaafe desgleichen						

Special-Tax-Principia für den Landsbergischen Kreis.

In diesem Kreise werden zwei Classen nöthig;  
Die erste ist diejenige, wo  $\frac{2}{3}$  Sommerung gegen die Winterung gesäet wird.  
Die zweite ist, wo weniger Sommerung gegen Winterung gesäet wird.

## 1te und 2te Classe.

## §. 1.

Acker-Classen	Weiß-Acker, 2te Classe.
	Gerstland, 1te Classe.
	2te Classe.
	Haaserland.
	Dreijährig Roggenland.
	Schlechter Roggenland.

## §. 2.

## Arten des Getreides.

		1ste Classe.		2te Classe.	
		Schf.	Mgn.	Schf.	Mgn.
Einfall.	Weizenacker	1	4	—	—
	Roggen im Weißacker	1	2	1	—
	„ „ Gerstlande	1	2	—	14
	Roggen im Gerstlande	—	—	—	12
	„ „ 3jährigen Acker	1	10	—	10
	„ „ 6jährigen und schlechtern	—	8	—	8
	Gerste im Weißacker	1	4	—	—
	„ „ Gerstlande	1	4	1	2
	„ „ „	1	2	1	—
	Haaser	1	—	—	14

§. 3.  
Getrayde-Arten.

		Rörner.	Rörner.	Ertrag.
Weizen im Weiszacker	2te Classe	5	—	
Roggen im Weiszacker	2te "	4 $\frac{1}{2}$	—	
" " Gerstlande	1ste "	4	4	
" " " "	2te "	3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	
" " Haaserlande		3 $\frac{1}{2}$	3	
" " 3jährigen und schlechten Acker		3	3	
Gerste im Weiszacker	2te "	5	—	
" " Gerstlande	1ste "	4 $\frac{1}{2}$	4	
" " " "	2te "	4	4	
Haaser		3 $\frac{1}{2}$	3	

§. 4.  
Arten der Wiesen.

Zweyhauigte gute Wiesen, den Morgen zu 180 □ Ruthen	1 Rthlr. 4 Gr.	Classen und Nutzung der Wiesen.
mittlere	1	" " "
schlechtere	"	20
Einhauigte, gute	"	16
mittlere	"	12
schlechte	"	8
ganz schlechte	"	6
Feld, oder Mäsch, Wiesen	"	16

§. 5.  
Arten des Landes.

	1te Classe.	2te Classe.	
Obst- und Gartenland, der Morgen	1 Rthlr. 8 Gr.	1 Rthlr. 8 Gr.	Obst- und Gartenland.
Gartenland	1	1	

§. 6.  
Benennung des Viehes.

	1te Classe.	2te Classe.	
Eine Kuh	3 Rthlr.	2 Rthlr. 12 Gr.	Viehucht und deren Nutzung.
Ein Stück jung Vieh	16 Gr.	12	
Hundert Schaafe	21	18	

Special-Tax-Principia für den Friedebergischen Kreis.

- Die 1ste Classe machen diejenigen Güther, wo  $\frac{2}{3}$  Sommerung und mehr gegen Winterung gesäet werden kann.
- Die 2te Classe enthält diejenigen, wo unter  $\frac{2}{3}$  gesäet wird.

§. 1.

Weiszacker, 2te Classe.  
Gerstland, 1ste Classe.  
Gerstland, 2te Classe.  
Haaserland.  
Dreijährig Roggenland.  
Sechsjährig und schlechter Land.

Classen des Ackers.

§. 2.  
Arten des Getraydes

Einfall.			1ste Classe.		2te Classe.	
			Schfl.	Mess.	Schfl.	Mess.
	Weizen im Weizacker		1	4	—	—
	Roggen im Weizacker		1	2	—	—
	Roggen im Gerst-Lande		1	2	1	—
	" " " " " " " "		1	—	—	14
	" " im 3jährigen Lande		—	10	—	10
	" " im 6jährigen und schlechtern Lande		—	8	—	8
	Gerste im Weiz-Acker		1	4	—	—
	" " im Gerst-Lande		1	4	1	2
	" " " " " " " "		1	2	1	—
	Haaser		1	—	—	14

§. 3.  
Arten des Getraydes.

Ertrag			Körner.		Körner.	
	Weizen im Weiz-Acker		2te Classe	5	—	—
	Roggen im Weiz-Acker		2te Classe	4½	—	—
	" " im Gerst-Lande		1ste Classe	4	4	—
	" " im Gerst-Lande 2ter Classe, und Haaserlande		"	3½	3½	—
	" " im 3jährigen schlechtern Roggen-Lande		"	3	3	—
	Gerste im Weiz-Acker		2te Classe	5	—	—
	" " im Gerst-Lande		1ste Classe	4½	4	—
	" " " " " " " "		2te Classe	4	4	—
	Haaser		"	3½	3	—

§. 4.  
Arten der Wiesen.

Wiesen und deren Nutzung.			reine Nutzung.	
	Zweyhauigte gute, der Morgen zu 180 □R.		1 Rthlr.	4 G.
	" " mittlere		1	—
	" " schlechtere		—	20
	Einhanigte gute		—	16
	" " mittlere		—	12
	" " schlechtere		—	8
	" " ganz schlechte		—	6
	Feld- oder Mäsch-Wiesen		—	16

§. 5.  
Arten des Landes.

Obst- und Garten-Land.			1ste Classe.		2te Classe.	
	Obst- und Garten-Land, der Morgen zu 180 □R.		1 Rthlr.	8 Gr.	1 Rthlr.	8 Gr.
	Garten-Land		1	—	1 Rthlr.	—

§. 6.  
Benennung des Viehes.

Nutzung des Viehes.			reiner Nutzung.	
	Eine Kuh		1ste Classe.	2te Classe.
	Ein Stück jung Vieh		3 Rthlr. 12 Gr.	2 Rthlr. 12 Gr.
	100 " Schaafe		— " 16 "	— " 12 "
			21 " — "	21 " — "

# Special-Tax-Principia für den Arendswaldischen Kreis.

In diesem Kreise ist die  
 1ste Classe der Güter diejenige, welche  $\frac{2}{3}$  Sommerung und drüber, gegen Winterung säen kann. Die  
 2te Classe begreift diejenigen, wo mit Nutzen über die Hälfte und bis  $\frac{2}{3}$  Sommerung gegen die Winterung, gesät werden kann. Zur  
 3ten Classe gehören diejenigen, wo nur die Hälfte und drunter, an Sommerung gegen Winterung gesät werden kann.

§. 1.

Weiß-Acker

Gerst-Land

Haferland.

3jährig Roggen-Land.

6jährig und schlechter Roggen-Land

1ste Classe.

2te "

1ste "

2te "

Classen des Ackers.

§. 2.  
 Getrayde-Arten.

	1ste Classe.	1ste		2te und		3te Classe.		Einfall.
		Schfl.	Meß.	Schfl.	Meß.	Schfl.	Meß.	
Weizen im Weißacker	1ste	1	6	—	—	—	—	
" " " "	2te	1	4	1	4	—	—	
Roggen im Weiß-Acker	2te	1	2	1	2	—	—	
" " Gerst-Lande	1ste	1	2	1	—	1	—	
" " " "	2te	1	—	—	14		—	
" " im Hafer-Lande	"	1	—	—	12	—	12	
" " 3jährigen Roggen-Lande	"	—	10	—	10	—	10	
" " 6jährigen und schlechtern Lande	"	—	8	—	8	—	8	
Gerste im Weiß-Acker	1ste Classe	1	6	—	—	—	—	
" " " "	2te	1	4	1	4	—	—	
" " Gerstlande	1ste	1	4	1	2	1	2	
" " " "	2te	1	2	1	—		—	
Hafer	"	1	2	—	14	—	14	

§. 3.

Getrayde-Arten.

	1ste Classe	Körner.			Ertrag.
		1ste	2te	3te	
Weizen im Weiß-Acker	1ste	5 $\frac{1}{2}$	—	—	
" " " "	2te	5	4 $\frac{1}{2}$	—	
Roggen im Weiß-Acker	2te	4 $\frac{1}{2}$	4	—	
" " im Gerst-Lande	1ste	4	4	3 $\frac{1}{2}$	
" " " "	2te	3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$		
" " im Hafer-Lande	"	3 $\frac{1}{2}$	3	3	
" " im 3jährigen und schlechtern Acker	"	3	3	3	
Gerste im Weißacker	1ste	5 $\frac{1}{2}$	—	—	
" " " "	2te	5	4 $\frac{1}{2}$	—	
" " Gerstlande	1ste	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	4	
" " " "	2te	4	4		
Hafer	"	4	3 $\frac{1}{2}$	3	

§. 4.

Arten der Wiesen.

Zwenhäufigte, gute	"	Keine Nutzung.	1	Nutzung.
mittlere	"	1	4	
schlechtere	"	20	20	
	1 2	Keine		

Einhäufige, gute	" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	Keine Nutzung.
								Mehl. 16 Gr.
								12 "
								8 "
ganz schlechte	" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	0 "
Mäsch, oder Feld, Wiesen	" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	16 "

§. 5.

Arten des Landes.

	1ste		2te		3te	
	Mehl.	Gr.	Mehl.	Gr.	Mehl.	Gr.
Obst- und Garten-Land, der Morgen à 180 □ Ruthen	2	—	1	12	1	—
Garten-Land	1	8	1	—	—	16

§. 6.

Arten des Viehes.

Nutzung des Viehes.	1ste		2te		3te	
	Mehl.	Gr.	Mehl.	Gr.	Mehl.	Gr.
Eine Kuh	3	—	3	—	2	12
Ein Stück jung Vieh	—	16	—	16	—	12
Hundert Schaafe	20	—	18	—	18	—



Special-Tax-Principia für den Dramburgischen Kreis.

Dieser Kreis hat Güter,  
 1) Deren Boden wenigstens  $\frac{7}{8}$  Sommerung gegen Winterung trägt. Die  
 2te Classe machen die Güter, wo mit Nutzen die Hälfte Sommerung gegen Winterung  
 und bis  $\frac{7}{8}$  gesäet werden kann. Die  
 3te Classe besteht aus Gütern, bey welchen nur unter der Hälfte Sommerung gegen Win-  
 terung gesäet werden kann.

§. 1.

Classen des Ackers.	Weizen-Acker, 2ter Classe.
	Gerst-Land, 1ter Classe
	Gerst-Land, 2ter Classe
	Hafer-Land
	Dreijährig und schlechter Roggen-Land.

§. 2.

Getreide-Arten.

	1te		2te		3te	
	Keine Nutzung.					
	Scheffel.	Mß.	Scheffel.	Mß.	Scheffel.	Mß.
Einfaß. Weizen-Acker 2ter Classe, und zwar Weizen	1	4	1	4	—	—
Roggen im Weiz-Acker 2ter Classe	1	2	1	2	—	—
im Gerst-Lande 1ter Classe	1	2	1	—	} 1	—
2ter Classe	1	—	—	14		—
im Hafer-Lande	1	—	—	12	—	12
im dreijährigen Lande	—	10	—	10	—	10
in schlechterem Lande	—	8	—	8	—	8
Gerste im Weiz-Acker 2ter Classe	1	4	1	4	—	—
im Gerst-Lande 1ter Classe	1	4	1	2	} 1	2
2ter Classe	1	2	1	—		—
Hafer	1	2	—	14	—	14

§. 3

§. 3.  
Getrayde-Arten.

	Körner.	Körner.	Körner.	Ertrag.
Weizen im Weiß-Acker 2ter Classe	5	4 <sup>1/2</sup>	—	
Roggen im Weiß-Acker	4 <sup>1/2</sup>	4	—	
im Gerst-Lande 1ter Classe	4	4	}	3 <sup>1/2</sup>
2ter Classe	4	4		
im Haafel-Lande	3 <sup>1/2</sup>	3 <sup>1/2</sup>		3 <sup>1/2</sup>
im dreijährigen und schlechtern Lande	3	3		3
Gerste im Weiß-Acker 2ter Classe	5	4 <sup>1/2</sup>	—	
im Gerst-Lande 1ter Classe	4 <sup>1/2</sup>	4 <sup>1/2</sup>	}	4
2ter Classe	4	4		
Haafel	4	3 <sup>1/2</sup>		3

§. 4.  
Arten der Wiesen.

		Keine Nutzung.	Wiesen und deren Nutzung.
Zwenhaugte gute, der Morgen à 180 □ Ruthen		1 Nchlr. 4 Gr.	
mittlere		1	
schlechtere			20
Einhaugte, gute			16
mittlere			12
schlechte			8
ganz schlechte			6
Mäsch-Wiesen, oder Feld-Wiesen			16

§. 5.  
Arten des Landes.

	1ste Classe.	2te Classe.	3te Classe.	Obst- und Garten-Land.
Obst- und Garten-Land	2 Nchlr.	1 Nchlr. 12 Gr.	1 Nchlr.	
Garten-Land	1 8 Gr.	1	1 16 Gr.	

§. 6.  
Arten des Viehes.

	3 Nchlr.	3 Nchlr.	2 Nchlr. 12 Gr.	Nutzung des Viehes.
Eine Kuh				
Ein Stück jung Vieh	16 Gr.	16 Gr.	12	
Hundert Schaaf	20	18	18	

Special-Tax-Principia für den Schivelbeinschen Kreis.

- Ein Theil der Güter dieses Creyses kann die Hälfte Sommerung gegen Winterung säen.
  - Auf andere Güter kann nicht die Hälfte gesäet werden.
- Und hieraus entstehen die beyde Classen der Güter dieses Creyses.

§. 1.

Gerst-Land.  
Haafel-Land.  
3jährig und schlechter Roggen-Land.

Acker-Classen.

§. 2.  
Getrayde-Arten.

Einvall.

	1ste Classe.		2te Classe.	
	Schfl.	Mehn.	Schfl.	Mehn.
Roggen im Gerstlande	1	—	—	14
" " Haafel-Lande	—	14	—	12
" " 3jährigen Lande	—	10	—	10
" " schlechteren Lande	—	8	—	8
Gerste	1	2	1	—
Haafel	1	—	—	14

## §. 3

## Getrayde-Arten.

Ertrag

	Körner.	Körner.
Hoggen im Gerstlande	4	4
„ „ Haaserlande	3 $\frac{1}{2}$	3
„ „ 3jährigen und schlechtern Lande	3	3
Gerste	4	4
Haaser	3	3

## §. 4.

## Arten der Wiesen.

Wiesen und deren Nutzung

	reine Nutzung
Zweyhauigte gute der Morgen zu 180 □M.	1 Nthlr. — Gr.
„ schlechte	— „ 20 „
Einbauigte gute	— „ 16 „
„ mittlere	— „ 12 „
„ schlechte	— „ 8 „
„ ganz schlechte	— „ 6 „
„ Mäsch- oder Feld- Wiesen	— „ 16 Gr.

## §. 5.

## Arten des Landes.

Obst- und Garten- Land.

	1ste Classe.	2te Classe.
Obst- und Garten- Land	1 Nthlr. — Gr.	1 Nthlr. — Gr.
Garten- Land	— „ 16 —	— „ 16 „

## §. 6.

## Arten des Viehes.

Nutzung des Viehes.

Eine Kuh	2 Nthlr. — Gr.	1 Nthlr. 12 Gr.
Ein Stück jung Vieh	— „ 12 „	— „ 8 „
100 Schaafe	13 „ —	16 „ —

## Special-Tax-Principia für den Sternbergischen Kreis.

Die Erste Classe besteht aus den Güchern, wo  $\frac{7}{8}$  Sommerung gegen Winterung gesäet werden kann; die

Zwente Classe begreift die Gücher, wo  $\frac{7}{8}$  Sommerung gegen Winterung gesäet werden kann; zur

Dritten Classe bleiben die Gücher, wo nicht  $\frac{7}{8}$  Sommer-Getrayde, gegen Winter-Getrayde gesäet werden kann.

## §. 1.

Classen des Ackers.

Weizen- Acker 1ster Classe.

2ter

Gerst- Land 1ster Classe.

2ter

Haaser- Land

3jährig und schlechter Roggen- Land.

§. 2.  
Getrayde = Arten.

	1ste Classe	1te		2te Classe.		3te		Einfall.
		Schf.	Mgn.	Schf.	Mgn.	Schf.	Mgn.	
Weizen im Weiszacker	1ster Classe	I	6	—	—	—	—	
" " " "	2ter " "	I	4	—	—	—	—	
Hoggen im Weiszacker	2ter " "	I	2	—	—	—	—	
" " Gerstlande	1ster " "	I	2	I	2	}	14	
" " " "	2ter " "	I	—	I	—			
" " Haaserlande	" "	I	—	—	14	1	12	
" " 3jährigen Roggenlande	" "	—	10	—	10	—	10	
" " schlechteren	" "	—	8	—	8	—	8	
Gerste im Weiszacker	1ster " "	I	6	—	—	—	—	
" " " "	2ter " "	I	4	—	—	—	—	
" " Gerstlande	1ster " "	I	4	I	4	}	I	
" " " "	2ter " "	I	2	I	2			
Haaser	" "	I	2	I	—	—	14	

§. 3.  
Getrayde = Arten.

	1ster Classe	Körner.		Körner.		Körner.		Ertrag.
		6	—	—	—	—	—	
Weizen im Weiszacker	1ster Classe	6	—	—	—	—	—	
" " " "	2ter " "	5 <sup>1/2</sup>	—	—	—	—	—	
Hoggen im Weiszacker	2ter " "	5	—	—	—	—	—	
" " Gerstlande	1ter " "	5	4 <sup>1/2</sup>	}	4	3	3	
" " " "	2ter " "	4 <sup>1/2</sup>	4					
" " Haaserlande	" "	4	3 <sup>1/2</sup>	3	3	3	3	
" " 3jährigen und schlechtern Roggenlande	" "	3	3	3	3	3	3	
Gerste im Weiszacker	1ster " "	6	—	—	—	—	—	
" " " "	2ter " "	5 <sup>1/2</sup>	—	—	—	—	—	
" " Gerstlande	1ster " "	5	4 <sup>1/2</sup>	}	4	3	3	
" " " "	2ter " "	4 <sup>1/2</sup>	4					
Haaser	" "	4	3 <sup>1/2</sup>	3	3	3	3	

§. 4.  
Arten der Wiesen.

Zweyhauigte gute Oder Wiesen, der Morgen à 180 □R.		2	16	Gr.	Wiesen und deren Nutzung.
" mittlere	" " " "	I	16	"	"
" schlechte	" " " "	I	8	"	"
Einhauigte gute		I	8	"	"
" mittlere	" " " "	I	4	"	"
" schlechtere	" " " "	I	—	"	"
andere Wiesen.					
Zweyhauigte gute	" " " "	I	8	"	"
" mittlere	" " " "	I	4	"	"
" schlechtere	" " " "	I	—	"	"
Einhauigte gute	" " " "	—	20	"	"
" mittlere	" " " "	—	16	"	"
" schlechte	" " " "	—	12	"	"
" ganz schlechte	" " " "	—	8	"	"
Mäsch oder Feld Wiesen	" " " "	—	16	"	"

§. 5.  
Arten des Ackers.

Obst- und Gartenland der M. zu 180 □R.	1te Classe.		2te Classe.		3te Classe.		Obst- und Gartenland.
	3	1	1	12	1	Gr.	
Gartenland	2	—	I	—	—	16	

Nutzung des Viehes.

§. 6.  
Arten des Viehes.

Eine Kuh	4 Rthl. — Gr. 3 Rthl. — Gr. 2 Rthl. — Gr.
Ein Stück jung Vieh	1 — — — 16 — — 12 —
100 Schaafe	21 — — 20 — — 18 — —

Special-Tax-Principia für den Grossenschen Kreis.

Die 1te Classe besteht aus Güchern, wo  $\frac{7}{8}$  Sommer-Getrande gegen Winter-Getrande gesät werden kann;

Die 2te Classe begreift die Gücher wo,  $\frac{5}{8}$  Sommerung gegen Winterung gesät werden kann. Zur 3ten Classe bleiben die Gücher, wo nicht  $\frac{5}{8}$  Sommer-Getrande gegen Winterung gesät werden kann.

§. 1.

Acker-Classen.

Weizen-Acker	1ter Classe.
"	2ter "
Gerst-Land	1ter "
"	2ter "

Haarfer-Land.  
3ährig und schlechter Roggen-Land.

§. 2.

Getrande-Arten.

Einsall.			1ste		2te und		3te Classe.	
			Schl.	Meh.	Schl.	Meh.	Schl.	Meh.
Weizen im Weiz-Acker	1ster Classe	1	6	—	—	—	—	
"	2ter "	1	4	—	—	—	—	
Roggen im Weiz-Acker	2ter "	1	2	—	—	—	—	
" Gerst-Lande	1ster "	1	2	1	2	}	14	
"	2ter "	1	—	1	—		—	
" Haarfer-Lande	"	1	—	—	14	—	12	
" 3ährigen Lande	"	—	10	—	10	—	10	
" schlechtern Lande	"	—	8	—	8	—	8	
Gerste im Weiz-Acker	1ster Classe	1	6	—	—	—	—	
"	2ter "	1	4	—	—	—	—	
" Gerst-Lande	1ster "	1	4	1	4	}	1	
"	2ter "	1	2	1	2		—	
Haarfer	"	1	2	1	—	—	14	

§. 3.

Getrande-Arten.

Ertrag.			Körner.		
			Körner.	Körner.	Körner.
Weizen im Weiz-Acker	1ster Classe	6	—	—	
"	2ter "	5 $\frac{1}{2}$	—	—	
Roggen im Weiz-Acker	2ter "	5	—	—	
" Gerst-Lande	1ster "	5	4 $\frac{1}{2}$	}	4
"	2ter "	4 $\frac{1}{2}$	4		—
" Haarfer-Lande	"	4	3 $\frac{1}{2}$	—	3
" 3ährigen und schlechtern Lande	"	3	3	—	3
Gerste im Weiz-Acker	1ster Classe	6	—	—	
"	2ter "	5 $\frac{1}{2}$	—	—	
" Gerst-Lande	1ster "	5	4 $\frac{1}{2}$	}	4
"	2ter "	4 $\frac{1}{2}$	4		—
Haarfer	"	4	3 $\frac{1}{2}$	—	3

## §. 4.

## Arten der Wiesen.

Zweyhauigte gute Ober-Wiesen der Morgen zu 180 □ R.		2 Rthlr.	— Gr.	Wiesen und deren Nutzung.
„	mittlere	1	16	
„	schlechtere	1	8	
Einhauigte gute		1	8	
„	mittlere	1	4	
„	schlechtere	1	—	

## Andere Wiesen.

Zweyhauigte gute	„	1 Rthlr.	8 Gr.
„	mittlere	1	4
„	schlechtere	1	—
Einhauigte gute	„	—	20
„	mittlere	—	16
„	schlechte	—	12
„	ganz schlechte	—	8
Mäsch-, oder Feld-Wiesen	„	—	16

## §. 5.

## Arten des Landes.

Obst- und Garten-Land der Morgen zu 180 □ R.	1ste Classe.	2te Classe.	3te Classe.	Obst- und Garten-Land.
	3 Rthlr.	1 Rthlr. 12 Gr.	1 Rthlr. — Gr.	
Garten-Land	2	1	—	16

## §. 6.

## Arten des Viehes.

Eine Kuh	4 Rthlr.	3 Rthlr. — Gr.	2 Rthlr. — Gr.	Nutzung des Viehes.
	1	—	16	
Ein Stück jung Vieh	1	—	12	
100 Stück Schaaf	21	20	—	18

## Special-Tax-Principia für den Züllichowschen Kreis.

Die 1ste Classe enthält die Güter, wo fast eben so viel Sommerung, als Winterung, und wenigstens  $\frac{7}{8}$  Sommerung gegen Winterung gesäet werden kann.

Die 2te begreift die Güter, wo  $\frac{5}{8}$  bis  $\frac{7}{8}$  Sommerung gegen Winterung gesäet werden kann.

Die 3te begreift die Güter, wo weniger gesäet werden kann.

## §. 1.

Weizen-Acker	1ster Classe	Acker-Classen.
„	2ter	
Gerst-Land	1ster	
„	2ter	
Hafer-Land		
3jährig und schlechter Roggen-Land		

§. 2.  
Getrayde-Arten.

Einfakl.			1ste		2te		3te	
			Schfl.	Mssn.	Schfl.	Mssn.	Schfl.	Mssn.
	Weizen im Weiszacker	1ster Classe.	1	6	—	—	—	—
	" "	2ter "	1	4	1	4	—	—
	Roggen im Weiszacker	2ter "	1	2	1	2	—	—
	" " Gerstlande	1ster "	1	2	1	2	1	2
	" " " "	2ter "	1	—	1	—	1	—
	" " Haaserlande	"	1	—	—	14	—	12
	" " zährigen lande	"	—	10	—	10	—	10
	" " schlechtern lande	"	—	8	—	8	—	8
	Gerste im Weiszacker	1ster "	1	6	—	—	—	—
	" " " "	2ter "	1	4	1	4	—	—
	" " Gerstlande	1ster "	1	4	1	2	1	2
	" " " "	2ter "	1	2	1	—	1	—
	Haaser	"	1	2	1	—	—	14

§. 3.  
Getrayde-Arten.

Ertrag.			Körner.	Körner.	Körner.
	Weizen im Weiszacker	1ster Classe	6	—	—
	" "	2ter "	5 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	—
	Roggen im Weiszacker	2ter "	5 $\frac{1}{2}$	5	—
	" " Gerstlande	1ster "	5	5	4 $\frac{1}{2}$
	" " " "	2ter "	5	4 $\frac{1}{2}$	4
	" " Haaserlande	"	4	3 $\frac{1}{2}$	3
	" " zährigen und schlechtern Roggenlande	"	3	3	3
	Gerste im Weiszacker	1ster "	6	—	—
	" " " "	2ter "	5 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	—
	" " Gerstlande	1ter "	5 $\frac{1}{2}$	5	5
	" " " "	2ter "	5	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$
	Haaser	"	4	3 $\frac{1}{2}$	3

§. 4.  
Arten der Wiesen.

Wiesen und deren Nutzung.				Reine Nutzung	
				2 Mshl.	— Gr.
	Zwenhauigte gute Ober-Wiesen der Morgen zu 180 □ R.			1	16
	" " mittlere			1	8
	" " schlechtere			1	8
	Einhauigte gute			1	4
	" " mittlere			1	—
	" " schlechtere			1	—

Anderere Wiesen.

Zwenhauigte gute		1	8
" " mittlere		1	4
" " schlechtere		1	—
Einhauigte gute		—	20
" " mittlere		—	16
" " schlechtere		—	12
Mäsch- oder Feld-Wiesen		—	16

§. 5.

Arten des Landes.

Obst- und Garten-Land Garten-Land	1ste Classe.		2te Classe.		3te Classe.		Obst- und Garten-Land.
	2 Rtbl. — Gr.	1 Rtbl. 16 Gr.	1 Rtbl. 12 Gr.	1 Rtbl. 8 Gr.	1 Rtbl. 4 Gr.	— Gr.	
	1	12	1	8	1	—	

§. 6.

Benennung des Viehes.

Eine Kuh Ein Stück jung Vieh 100 Stück Schaafe	3 Rtbl. 12 Gr.		3 Rtbl. — Gr.		2 Rtbl. 12 Gr.		Nutzung des Viehes.
	—	16	—	16	—	12	
	21	—	21	—	18	—	

Special-Tax-Principia für den Cottbusischen Kreis.

In diesem Kreise sind zu unterscheiden:

1. Die Güter, welche mit 6jähriger Düngung  $\frac{2}{3}$  Sommerung gegen Winterung säen können;
2. Diejenigen, bei welchen die Hälfte und bis  $\frac{2}{3}$  Sommerung gegen Winterung gesät werden kann;
3. Diejenigen, welche nur weniger säen können.

§. 1.

Weizen-Acker	2ter Classe.	Acker-Classen
Gerst-Land	1ter	
"	2ter	
Hafer-Land.		
3jährig und schlechter Roggen-Land.		

§. 2.

Getrandearten.

	1ste		2te Classe.		3te		Einfall.
	Schf.	Mgn.	Schf.	Mgn.	Schf.	Mgn.	
Weizen	I	4	—	—	—	—	
Roggen im Weizacker	I	4	—	—	—	—	
" " Gerstlande	I	2	I	2	} I	—	
" " Haferlande	I	—	I	—		—	12
" " 3jährigen Lande	—	14	—	12	—	10	
" " schlechteren Lande	—	10	—	10	—	8	
Gerste im Weizacker	I	4	—	—	} I	—	
" " Gerstlande	I	4	I	2		—	—
" " Hafer	I	—	I	—		—	14

§. 3.  
Getraydearten.

Ertrag.			Körner.	Körner.	Körner.
Weizen			4	—	—
Roggen im Weisacker			4	—	—
" " Gerstlande		1ster Classe	4	3½	} 3
" " " "		2ter " "	3½	3	
" " Haaserlande			3	3	3
" " 3jährigen und schlechtern Lande			3	3	3
Gerste im Weisacker			4½	—	—
" " Gerstlande		1ster " "	4	4	} 3½
" " " "		2ter " "	4	3½	
Haaser			3	3	3

Wenn jemand sein Land zu 3 Felder reduciren lassen will; so wird in jeden Morgen 1 Mese mehr Einfall und ein Korn mehr Ertrag gerechnet, wovon aber das 3jährige Land ausgenommen ist, welches nur bis zum 3ten Korn gerechnet wird.

§. 4.  
Arten der Wiesen.

Wiesen und deren Nutzung.			Reine Nutzung.	
			1 Rthlr.	8 Gr.
Zweyhauigte	gute		1	4
" "	mittlere		1	—
" "	schlechtere		1	—
Einhauigte	gute		—	20
" "	mittlere		—	16
" "	schlechte		—	12
" "	ganz schlechte		—	8
Mäsch- oder Feld-Wiesen			—	16

§. 5.  
Arten des Landes.

Obst- und Gartenland.	Obst- und Gartenland	1ste Classe,	2te Classe,	3te Classe.
		2 Rthlr.	1 Rthlr.	1 Rthlr.
	Gartenland	1	8 Gr.	16 Gr.
		12 Gr.	1	16 Gr.

§. 6.  
Benennung des Viehes.

Nutzung des Viehes.		1ste Classe,	2te Classe,	3te Classe
		4 Rthlr.	3 Rthlr.	2 Rthlr.
	Eine Kuh	16 Gr.	14 Gr.	12 Gr.
	Ein Stück Jung-Vieh	20	18	18
	100 Schaafe	—	—	—

Die Special - Principia

welche in der ganzen Neu-Mark, und so gar größtentheils in der Chur- und Neu-Mark gelten, sind die folgenden.

§. 1.

Wirthschafts-Korn. Von dem Ertrage, welchen Weizen, Roggen, Gerste und Haaser gewähren, wird Ein Korn zur Saat, von dem übrigen aber die Hälfte zur Wirthschaft gerechnet, wenn diese Hälfte nicht zwey Körner übersteigt.

Hiervon müssen alle Kosten an Lohn, Deputat, Kost der Dienstboten, Pferde-Futter, nebst den Reparaturen an Acker-Geräthe und Geschirren, bestritten werden.

## §. 2.

Weizen. der Berliner Scheffel	20 Gr.	Getrande- Preis.
Roggen	15 "	
Gerste ohne Unterschied	13 "	
Hafer	8 "	

Wenn aber ein Gut nicht über 15 Meilen von Berlin gelegen und also in dem Fall ist, darinn sich die Aemter Zöllin und Frauendorf befinden; so wird der Getrande-Preis nach diesen Aemtern und also der

Schfl. Weizen	22 Gr.
" Roggen	18 "
" Gerste ohne Unterschied	14 "
" Hafer	10 "

angeschlagen. Corbus wird ausgenommen, weil solches von Sachsen eingeschlossen ist.

Die Ausfaat Einer Meße Hirse, wenn sie nicht in der Braache gesäet ist, wird an reiner Nutzung

und Ein Schfl. Leinsamen 1 Rthlr.

Ein Morgen zu 180 □R. der mit Kohlrüben oder Ertoffeln bepflanzt ist 3 "

gerechnet; Es stehet jedoch in des Guts-Besizers Wahl, ob derselbe lieber das Land, welches zu den vorgedachten Gewächsen gebraucht wird, resp. als Acker- und Garten-Land angeschlagen haben wolle.

## §. 3.

Ein Ochse wird	5 Rthlr.	Fett-Weiden.
und 100 Hammel	25 "	

Weide-Geld angeschlagen.

Auf einen Ochsen werden 3 kleine Morgen zu 180 □R. und auf 100 Stück Hammel 30 bis 35 Morgen gerechnet.

## §. 4.

Ein täglicher Dienst mit 4 Pferden in den Orten wo das Getrande den Preis des Dienstes.

Amts Zöllin und Frauendorf hat 4 Gr. 8 Pf.

Ein täglicher Dienst mit 2 Pferden 2 Gr. 4 Pf.

Ein täglicher Dienst mit Ochsen halb so viel.

Wo der Preis des Getrandes nicht nach den vorgedachten Aemtern Zöllin und Frauendorf gerechnet wird, daselbst ist

Der tägliche Dienst mit 4 Pferden 4 Gr.

" " " mit 2 Pferden 2 "

und der Dienst mit Ochsen halb so viel anzuschlagen.

Ein täglicher Manns-Hand-Dienst von Johannis bis Michaelis überall 1 = 6 =

= Michaelis bis Fastnacht 1 = — =

= Fastnacht bis Johannis 1 = 3 =

Ein Frauens-Hand-Dienst wird zu 3 Pf. weniger gerechnet.

Wenn die Leute auf den Dienst gespeiset werden, so geht von dem Hand-Dienste die Hälfte, von dem Gespann-Dienste aber ein Viertel ab. Wenn sie nur Brod oder Bier bekommen, so wird solches nach dem Getrande Preis und Brau-Anschlage abgerechnet.

Ein Stück Garn zu spinnen, wenn solches 120 Gebinde, 40 Faden und der Haspel eine Elle hält 4 Gr.

Sonst wird es nach Verhältniß weniger gerechnet.

Korn-Fuhren.

Korn-Fuhren die nicht an Dienst geschehen, werden mit einer Ladung von zwölf Scheffel Roggen, oder Sechszehn Scheffel Sommer-Korn, oder Acht Scheffel Weizen für jede Meile gerechnet.

Steuergebende.

	§. 6.		2 bis 3 Metr.
Ein Fohlen		16 Gr.	1
ein abgefogten Kalb		6	—
Spahn, Ferkel		6	—
Lamm zur Leuchtezeit		8	—
auf Michaelis		6	—
Gans		2	—
Huhn		1	—
Eine Mandel Eier		1 Metr. bis 1 Metr.	3 Pf.
Ein Nachr. Hammel		—	3
fett Mühlenschwein		—	1
mageres			12

§. 7.

Sollten noch irgendwo sich einige Abgaben der Unterthanen finden, welche in diesen Sepecialibus nicht enthalten sind; so richten sich solche nach den übrigen Provinzen der Churmark. Berlin, den 1. Novembr. 1777.

Die Unterschrift ist wie bey dem Reglement.



Druckfehler.

In den Special-Tax-Principiis.

Seite 4 in der ersten Rubr. Abtheilung,	statt Abtheilung.
„ „ §. 3 Zeile 5 einen Metr. 8 Gr.	„ 1 Metr. 18 Gr.
„ 9 „ 16 zwölf Mesen,	„ 10 Mesen.
„ 10 §. 13 „ 8 zwey Gr.	„ 6 Gr.
	1ste Classe.
„ 40 „ 2 „ 4 Roggen im Gerst-Lande 2te Classe,	1 — statt nichts, und
„ „ „ 5 bey dreyjährigen Acker.	— 10   1 Schf. 10 Mesen.
„ 44 Z. 4 bey ganz schlechten (Wiesen,) fehlt die reine Nutzung à 6 Gr.	
„ 5 die 6te Rubr. Einfall, statt Einvall.	

# FORMULARIA

zu den verschiedenen

Endes=NOTULN.

# FORMULARIA

## zu den verschiedenen Endes = NOTULN.

### 1. Für die Rätthe bey der Haupt = Ritterschafts = Direction.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zu einem Rath bey der Chur- und Neumärckischen Haupt = Ritterschafts = Direction erwählet bin, ich zuvörderst auch in diesem Amte Sr. Königl. Majestät in Preussen, meinem allergnädigsten König und Landes = Herrn, als ein getreuer Vasall hold, unterthänig und gewärtig seyn will.

Sodann schwöre ich, denen Pflichten meines Amtes, nach Vorschrift des Reglements, getreulich, lediglich nach meiner Pflicht und Gewissen, ohne alle eigennützig und sonst parthenische Neben = Absichten obliegen, den Nutzen und das Beste des Credit = Wercks zu dessen Direction ich erwählet bin, in allem, was an mich ist, zu befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen abzuwenden, auf eine genaue Beobachtung derer Grundsätze dieses Wercks überall ein wachsameres Auge zu richten, und allen meinen Rath und Bemühung dahin zu verwenden, daß dieses Credit = Werk auf einen soliden Fuß gesetzt und beständig erhalten werden möge. Insbesondere schwöre ich mit denen bey Gelegenheit, derer eingehenden Interessen = Bestände, Pfand = Briefe, oder sonst durch meine Hände gehenden Geldern, getreulich zu handeln, nichts davon abhändigen zu bringen, oder daß solches von andern geschehe, zu gestatten, auch überhaupt die nöthige Verschwiegenheit zu beobachten, und mich überall so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Rathe der Haupt = Ritterschafts = Direction eignet und gebühret. Getreulich und sonder Gefährde. So wahr ic. ic. *nur Gott helfe durch Jesum Christum.*

### 2. Für den Syndicum bey der Haupt = Ritterschafts = Direction.

Ich N. N. schwöre ic. ic. daß, nachdem ich zum Syndico bey der Haupt = Ritterschafts = Direction in der Chur- und Neumärck bestellet bin, ich zuvörderst Sr. Königl. Majestät in Preussen, meinem allergnädigsten König und Landes = Herrn, treu, hold und unterthänig seyn will. Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens, nach den Vorschriften des Reglements, unverbrüchlich beobachten, die Protocolle und Rechnungen richtig und getreulich führen, nichts davon weglassen, zusetzen, oder verfälschen, bey Verwaltung derer Cassen, in so ferne ich dazu gebraucht werden sollte, mit denen durch meine Hände gehenden Geldern und Pfand = Briefen treu und ordentlich verfahren, nichts davon abhändigen bringen, oder daß solches von andern geschehe, gestatten, auch überhaupt die nöthige Verschwiegenheit unverbrüchlich beobachten, und mich durchgehends so betragen will, wie es einem ehrlichen Mann und rechtschaffenen Syndico bey der Haupt = Ritterschafts = Direction wohl anstehet, und gebühret. So wahr ic. ic.

### 3. Für den Rendanten bey denen Cassen der Haupt = Ritterschafts = Direction: Und für die Rendanten bey denen Provincial = Directionen, mutatis mutandis.

Ich N. N. schwöre ic. ic. daß, nachdem ich zum Cassen = Rendanten bey der Haupt = Ritterschafts = Direction bestellet worden bin, ich denen Berrichtungen dieses meines Postens nach Vorschrift des Reglements und meiner Instruction, mit allem Fleiße und Verschwiegenheit

genheit obliegen, nach Vorschrift des Cassen-Reglements vom 30ten May 1769. mit allen durch meine Hände gehenden Geldern und Pfand-Briefen getreulich umgehen, nichts davon abhänden bringen, noch daß solches von andern geschehe, gestatten; die Rechnungen ordentlich und accurat führen, die Einnahme und Ausgabe darin richtig vermerken, die Zahlungen ohne den mindesten Abzug leisten, und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten will, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Rendanten bey der Cassen der Haupt-Ritterschafts-Direction wohl anstehet und gebühret. So wahr ic. ic.

#### 4. Für den Secretair der Haupt-Ritterschafts-Direction.

Ich N. N. schwöre ic. ic. daß, nachdem ich zum Secretair bey der Haupt-Ritterschafts-Direction bestellet worden bin, ich denen Verrichtungen meines Postens mit allem Fleiße obliegen, die Expeditiones vorschriftmäßig und mit aller Sorgfalt und Accurateffe entwerfen, für deren Mundirung und Bestellung sorgen, die nöthige Verschwiegenheit beobachten, und mich dergestalt betragen will, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Secretaire eignet und gebühret. So wahr ic. ic.

#### 5. Für den Registrator der Haupt-Ritterschafts-Direction.

Ich N. N. schwöre ic. ic. daß nachdem ich zum Registratore bey der Haupt-Ritterschafts-Direction bestellet bin, ich diesem meinem Amte nach denen Vorschriften des Reglements und meiner Instruction treulich vorstehen, die mir anvertraute Registratur in gehöriger Ordnung halten, Acta ordentlich foliiren, und rotuliren, alle mir anvertraute Schrifften und andere Piecen sorgfältig verwahren, nichts davon ohne Vorwissen des Collegii jemanden vorlegen, oder verabsolgen lassen, und mich überall nach Pflicht und Gewissen so betragen will, wie es einem ehrlichen Mann und ordentlichen Registratori wohl anstehet und gebühret. So wahr ic. ic.

#### 6. Für den Calculatorem bey der Haupt-Ritterschafts-Direction.

Ich N. N. schwöre ic. ic. daß nachdem ich zum Calculatore bey der Haupt-Ritterschafts-Direction bestellet worden bin, ich diesem Geschäfte treulich vorstehen, die Rechnungen genau nachlegen, die mir aufgegebenen Ausrechnungen sorgfältig machen, die nöthige Verschwiegenheit beobachten, und überhaupt mich überall nach Pflicht und Gewissen dergestalt betragen will, wie es es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Calculatori eignet und gebühret. So wahr ic. ic.

#### 7. Für die Cancellisten bey der Haupt-Ritterschafts-Direction.

Ich N. N. schwöre ic. ic. daß, nachdem ich zum Cancellisten bey der Haupt-Ritterschafts-Direction bestellet worden bin, ich diesem meinem Amte getreulich obliegen, die vorkommende Expeditiones ordentlich mundiren, für deren Bestellung die erforderliche Sorge tragen, in Ansehung alles dessen, was mir unter der Feder gegeben wird, eine unverbrüchliche Verschwiegenheit beobachten, solches niemanden lesen lassen, und überhaupt nach Pflicht und Gewissen alles thun will, was einem getreuen Cancellisten eignet und gebühret. So wahr ic. ic.

#### 8. Für den Boten bey der Haupt-Ritterschafts-Direction.

Ich N. N. schwöre ic. ic. daß, nachdem ich zum Boten bey der Haupt-Ritterschafts-Direction bestellt und angenommen worden bin, ich diesem meinem Amte mit aller Treu und Fleiße vorstehen, die Briefe und Decrete, wie mir befohlen wird, getreulich bestellen, auch andern des Präidenten und des Collegii Befehle mit Fleiß ausrichten, bey denen Sessionen ordentlich aufwarten, über alles ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, auf  
die

die Sicherheit des Versammlungs-Hauses und der Cassé ein wachsamés Auge haben, und mich überall nach Pflicht und Gewissen, treu, fleißig und gehorsam betragen will. So wahr ic. ic.

### 9. Für den Provincial-Ritterschafts-Director.

Ich N. N. schwöre ic. ic. daß, nachdem ich zum Directore des Ritterschafts-Collegii in der N. N. Marck erwählt worden bin, ich zuvörderst Sr. Königl. Majest. von Preussen, meinem allergnädigsten König und Herrn, und dem ganzen Königl. Hause auch in diesem Posten als ein rechtschaffener Vasall jederzeit treu und unterthänig seyn will.

Sodann schwöre ich, daß ich mir das Beste des Credit-Wercks, woben ich in der N. N. Marck zum Directore ernannt bin, in der Chur- und Neumark aus allen meinen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin verwenden, daß der Credit auf einen soliden Fuß erhalten und befördert werde. Zu dem Ende will ich mit allem Ernste und so viel an mich ist, darauf halten, daß die Vorschriften, welche das zu diesem Ende emanirte Reglement enthält, in allen Creisen meiner Inspection genau befolgt, bey Ausfertigung derer Pfand-Briefe legaliter verfahren, die Interessen zu rechter Zeit eingezogen, an die Creditores bezahlt, oder zur Cassé der Haupt-Direction sofort in denen gesetzten Terminen eingesandt, bey Aufnehmung derer Taxen und deren Untersuchung die erforderliche Accurateffe beobachtet, auch überall vorschriftsmäßig, und nicht nach Gunst und Ungunst oder andern Privat-Absichten, verfahren werde. Insbesondere gelobe ich, auf die meiner Ober-Aufsicht anvertraute Interessen und andere Cassen ein wachsamés Auge zu haben, solche oft zu visitiren, die Rechnungen genau durchzusehen, auch nichts was wider Ehre, Pflicht, und Rechtschaffenheit ist, vorzunehmen, oder daß solches von andern geschehe, zu gestatten, und mich überhaupt in diesem meinem Amte besondres mit größter Verschwiegenheit so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Director eignet und gebühret. So wahr ic. ic.

### 10. Für die Ritterschafts-Räthe.

Ich N. N. schwöre, daß nachdem ich zu einem Rathe bey dem Ritterschafts-Collegio in der N. N. Marck erwählt worden bin, ich zuvörderst auch in diesem meinem Amte Sr. Königl. Majest. von Preussen, meinem allergnädigsten König und Landes-Herrn, und ganzen Königl. lichen Hause, jederzeit als ein rechtschaffener Vasall alle Treue, Devotion, und Unterthänigkeit beweisen will.

Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl und Beste des mir anvertrauten Creises (Provinz) aus allen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin anwenden, daß der Credit derer sich vereinigten Güther-Besizer, auf einen soliden Fuß erhalten, und verbessert werden möge. Zu dem Ende gelobe ich, insonderheit bey den von mir aufzunehmenden Taxen, die Vorschrift des Reglements, welches darüber entworfen ist, jedesmahl genau zu beobachten, dabey lediglich auf meine Pflicht und Gewissen und auf den wahren Befund der Sache zu sehen, und nichts aus Gunst oder Ungunst, Haß, Freundschaft oder andern tadelhaften Bewegungsgründen zu thun, sondern in allen Stücken pflichtmäßig und unpartheyisch zu verfahren. Gleichergestalt gelobe ich, wenn ich etwa bey Verwaltung derer Interessen oder anderer Gelder gebraucht werden sollte, mich nach den Vorschriften des Reglements genau zu achten, mit denen durch meine Hände gehenden Geldern oder Pfand-Briefen getreulich umzugehen, nichts davon abhänden kommen zu lassen, oder daß dergleichen von andern geschehe, zu gestatten. Die mir anzuvertrauende Rechnungen will ich ordentlich und accurat führen, bey Einlegung der Sequestrationen vorschriftsmäßig verfahren, auf die Wirthschaft der Sequesters ein wachsamés Auge haben, auch alle Unordnungen, welche in dem Districte der mir zur Aufsicht anvertrauet ist, dem Credit-Wercke nachtheilig seyn könnte, bey dem Ritterschafts Collegio zu erforderlichen Remedur gewissenhaft anzuzeigen, überhaupt aber mich in Verwaltung dieses meines Amtes verschwiegen und durchgehends so betragen, wie einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Rathe eignet und gebühret. So wahr ic. ic.

## II. Für den Ritterschafts-Syndicum.

Ich N. N. schwöre ic. ic. daß nachdem ich zum Syndico bey dem Ritterschafts-Collegio der N. Marcß bestellet worden bin, ich zuvörderst Sr. Königl. Majest. von Preussen, meinem allergnädigsten König und Landes-Herrn, treu, hold und unterthänig seyn will. Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens, nach den Vorschriften des Reglements unverbrüchlich beobachten, die Protocolle und Register richtig und getreulich führen, nichts dabey weglassen, zusetzen, oder verfälschen; bey Verwaltung derer Cassen, in so fern ich dazu gebraucht werden sollte, mit denen durch meine Hände gehenden Geldern und Pfandbriefen treu und ordentlich umgehen, nichts davon abhänden bringen, oder daß solches von andern geschehe, gestatten, bey der Aufnehmung derer Taxen, in so ferne ich dazu gebraucht werde, mich auch meines Orts nach denen festgesetzten Principiis durchgängig achten, und mich überhaupt verschwiegen und so betragen will, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Syndico wohl anstehet und gebühret. So wahr ic. ic.

### 12. Für die Cancellisten bey dem Ritterschafts-Collegio.

Ich N. N. schwöre ic. ic. daß, nachdem ich zum Cancellisten bey dem Ritterschafts-Collegio der N. Marcß bestellet worden bin, ich diesem meinem Amte getreulich obliegen, die vorkommende Expeditiones ordentlich und accurat mundiren, für deren Bestellung die erforderliche Sorge tragen, und in Ansehung alles dessen, was mir unter der Feder gegeben wird, ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, solches niemanden vorlesen, noch lesen lassen will. Wenn ich zu Zahlung derer Gelder gebraucht werde; so will ich mich vorschriftsmäßig aufführen, dabey überall getreu seyn, und mich durchgehends so verhalten, wie es einem ehrlichen Cancellisten eignet und gebühret. So wahr ic. ic.

### 13. Für den Botthen bey dem Ritterschafts-Collegio.

Ich N. N. schwöre ic. ic. daß, nachdem ich zum Botthen bey dem Ritterschafts-Collegio, in der N. Marcß bestellt und angenommen worden bin, ich diesem meinem Amte mit aller Treue und Fleiße vorstehen, die Briefe und Decrete, wie mir befohlen werden wird, getreulich bestellen, auch andere des Directoris und Collegii Befehle getreulich und fleißig ausrichten, bey denen Sessionen ordentlich aufwarten, über alles, was dabey vorfällt, ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, auf die Sicherheit des Versammlung-Hauses und der Cassé ein wachsames Auge haben, und mich überall nach Pflicht und Gewissen treu, fleißig und gehorsam betragen will. So wahr ic. ic.



TABELLEN.







Tabelle ad signum 1

Per Winipel Roggen

Aussaat so in der jährlichen Braache fällt wird gerechnet.

Berechnung des möglichst zu haltenden Vieh- Standes auf der Acker-Weyde.

	Bey der Eintheilung des Ackers in Drey Felder.								Bey Eintheilung des Ackers in vier Felder dergestalt daß 2 Braache liegen.								Bey Eintheilung des Ackers in vier Feldern dergestalt daß nur 1 Braache liegt.								Bey Eintheilung des Ackers in zwey Feldern.							
	In grasreichen Boden.				In Boden welcher weniger grasreich ist.				In grasreichen Boden.				In Boden welcher weniger grasreich ist.				In grasreichen Boden.				In Boden welcher weniger grasreich ist.											
	Weiz. und Gerst. Land	Hafer Land	3jähr. Land	6jähr. und schlechter Land	Weiz. und Gerst. Land	Hafer Land	3jähr. Land	6jähr. und schlechter Land	Weiz. und Gerst. Land	Hafer Land	3jähr. Land	6jähr. und schlechter Land	Weiz. und Gerst. Land	Hafer Land	3jähr. Land	6jähr. und schlechter Land	Weiz. und Gerst. Land	Hafer Land	3jähr. Land	6jähr. und schlechter Land	Weiz. und Gerst. Land	Hafer Land	3jähr. Land	6jähr. und schlechter Land	Weiz. und Gerst. Land	Hafer Land	3jähr. Land	6jähr. und schlechter Land				
	Vi	Schaf	Vi	Schaf	Vi	Schaf	Vi	Schaf	Vi	Schaf	Vi	Schaf	Vi	Schaf	Vi	Schaf	Vi	Schaf	Vi	Schaf	Vi	Schaf	Vi	Schaf	Vi	Schaf	Vi	Schaf				
Mark.																																
a) In der Wische, wenn Schaafe gehalten werden können	5	30	4	30	4	30	3	30	6	40	5	40	5	40	4	40	3	20	2	20	3	15	2	15	3	15	2	15	2	15	1	15
b) Wenn keine Schaafe gehalten werden können	8	—	7	—	7	—	6	—	10	—	9	—	9	—	8	—	2	—	1	—	2	—	1	—	2	—	1	—	2	—	1	—
c) Auf der guten Höhe	4	30	3	30	3	30	2	30	5	40	4	40	4	40	3	40	2	20	1	20	2	15	1	15	2	15	1	15	1	15	—	15
d) Auf der schlechten Höhe	3	30	2	30	2	30	1	30	4	40	3	40	3	40	2	40	1	20	—	20	1	15	—	15	1	15	—	15	—	—	—	12
e) In der Niederung	3	20	2	20	2	20	1	20	4	27	3	27	2	27	1	27	2	13	1	13	1	13	—	13	1	10	—	10	1	10	—	10
Priegnitz. In der Gegend um Lentzen an der Elbe	5	30	4	30	4	30	3	30	6	40	5	40	5	40	4	40	3	20	2	20	3	15	2	15	3	15	2	15	2	15	1	15
Wenn keine Schaafe gehalten werden können	8	—	7	—	7	—	6	—	10	—	9	—	9	—	8	—	2	—	1	—	2	—	1	—	2	—	1	—	2	—	1	—
In guten Gegenden auf der Höhe	4	30	3	30	3	30	2	30	5	40	4	40	4	40	3	40	2	20	1	20	2	15	1	15	2	15	1	15	1	15	—	12
In minder guten Gegenden	3	30	2	30	2	30	1	30	4	40	3	40	3	40	2	40	1	20	—	20	1	15	—	15	1	15	—	15	—	—	—	10
Mittel-Mark.																																
Im Ruppinschen Kreise. In guten Gegenden	4	35	3	35	3	35	2	35	5	47	4	47	4	47	3	47	2	23	1	23	2	17	1	17	2	17	1	17	1	17	—	17
In Mittel-Gegenden	3	35	2	35	2	35	1	35	4	47	3	47	3	47	2	47	1	23	—	23	1	17	—	17	1	15	—	15	—	—	—	15
In schlechten Gegenden	3	30	2	30	2	30	1	30	4	40	3	40	3	40	2	40	2	20	1	20	1	15	—	15	1	15	—	15	—	—	—	12
Im Ober-Barnimischen und Rebusischen im Ober-Brandenburg	5	30	4	30	4	30	3	30	6	40	5	40	5	40	4	40	3	20	2	20	3	15	2	15	3	15	2	15	2	15	1	15
Wenn keine Schaafe gehalten werden	8	—	7	—	7	—	6	—	10	—	9	—	9	—	8	—	2	—	1	—	2	—	1	—	2	—	1	—	2	—	1	—
Auf Rand-Gütern	4	30	3	30	3	30	2	30	5	40	4	40	4	40	3	40	2	20	1	20	2	15	1	15	2	15	1	15	1	15	—	12
Auf der guten Höhe	3	30	2	30	2	30	1	30	4	40	3	40	3	40	2	40	1	20	—	20	1	15	—	15	1	15	—	15	—	—	—	10
Auf der schlechten Höhe	2	30	1	30	1	30	—	30	3	40	2	40	2	40	1	40	—	20	—	20	—	15	—	15	—	15	—	15	—	—	—	7
Im Nieder-Barnimischen, Teltow, Zauchischen, Beeskow- und Storkowischen, auch Glien- und Löwenbergischen Kreise																																
In der besten Classe der Güter	4	30	3	30	3	30	2	30	5	40	4	40	4	40	3	40	2	20	1	20	2	15	1	15	2	15	1	15	1	15	—	12
In der mittlern	3	30	2	30	2	30	1	30	4	40	3	40	3	40	2	40	1	20	—	20	1	15	—	15	1	15	—	15	—	—	—	10
In der schlechten	2	30	1	30	1	30	—	30	3	40	2	40	2	40	1	40	—	20	—	20	—	15	—	15	—	15	—	15	—	—	—	7
Ucker-Mark. In guten Gegenden	4	35	3	35	3	35	2	35	5	47	4	47	4	47	3	47	2	23	1	23	2	17	1	17	2	17	1	17	1	17	—	17
In Mittel-Gegenden	3	35	2	35	2	35	1	35	4	47	3	47	3	47	2	47	1	23	—	23	1	17	—	17	1	15	—	15	—	—	—	15
In schlechten Gegenden	3	30	2	30	2	30	1	30	4	40	3	40	3	40	2	40	2	20	1	20	1	15	—	15	1	15	—	15	—	—	—	12
Leh-Mark. Im Knigsbergischen und Soldinischen, wie auch Zülchowschen Kreise, wie die Ucker-Mark.																																
Im Landsbergischen und Friedebergischen Kreise																																
In der besten Classe der Güter	4	30	3	30	3	30	2	30	5	40	4	40	4	40	3	40	2	20	1	20	2	15	1	15	2	15	1	15	1	15	—	12
In der mittlern	3	30	2	30	2	30	1	30	4	40	3	40	3	40	2	40	1	20	—	20	1	15	—	15	1	15	—	15	—	—	—	10
In der schlechten	2	30	1	30	1	30	—	30	3	40	2	40	2	40	1	40	—	20	—	20	—	15	—	15	—	15	—	15	—	—	—	7
Im Arenswaldischen, Dramburgischen, Crossenschen und Sternbergischen.																																
In der 1ten Classe der Güter	4	35	3	35	3	35	2	35	5	47	4	47	4	47	3	47	2	23	1	23	2	17	1	17	2	17	1	17	1	17	—	17
In der 2ten Classe der Güter	4	30	3	30	3	30	2	30	5	40	4	40	4	40	3	40	2	20	1	20	2	15	1	15	2	15	1	15	1	15	—	12
In der 3ten Classe der Güter	3	30	2	30	2	30	1	30	4	40	3	40	3	40	2	40	1	20	—	20	1	15	—	15	1	15	—	15	—	—	—	10
Im Schiefelbeimischen.																																
In der 1ten Classe	3	30	2	30	2	30	1	30	4	40	3	40	3	40	2	40	1	20	—	20	1	15	—	15	1	15	—	15	—	—	—	10
In der 2ten Classe	2	30	1	30	1	30	—	30	3	40	2	40	2	40	1	40	—	20	—	20	—	15	—	15	—	15	—	15	—	—	—	7





Tabelle ad signum \*

Nach welcher der gewöhnliche Futter-Bedarf zur reichlichen Ausfütterung des Viehes inclusive des Streu-Strohes nach der Verschiedenheit der Gegenden berechnet werden kann.

	Für			Das Kind-Vieh wird gerechnet						Für die Schäferey.									
	Wo groß Vieh gehalten wird.			Wo Mittel-Vieh gehalten wird.			Wo klein Vieh gehalten wird.			In Gegenden wo keine Winter-Abtriften auf Heide-Kraut und Busch, dergestalt daß das Vieh den ganzen Winter durch fast beständig im Stalle gefüttert werden muß.		In Gegenden wo Winter-Abtriften auf Heide-Kraut und Busch, dergestalt daß die Schaaf eben großen Theil des Winters darin ge-weidet werden können.							
	An Winter-Stroh	An Sommer-Stroh	An Heu	An Winter-Stroh	An Sommer-Stroh	An Heu	An Winter-Stroh	An Sommer-Stroh	An Heu	An Winter-Stroh	An Sommer-Stroh	An Heu	An Roggen-Stroh	An Heu					
	Mandeln	Mandeln	Centner	Mandel	Mandel	Centner	Mandeln	Mandeln	Centner	Mandeln	Mandeln	Centner	Mandeln	Centner					
1. Für das Kind-Vieh, und zwar																			
a. Für einen Ochsen	—	—	—	18	12	15	15	10	12½	12	8	10	kann nicht statt finden, da die Ochsen jederzeit den ganzen Winter durch gefüttert werden müssen wenn sie im Sommer arbeiten sollen.			—	—	—	—
b. Für eine Kuh	—	—	—	9	9	12	7½	7½	10	6	6	8	4	4	5	—	—	—	—
c. Für ein Stück jung Vieh durch die Hand exclusive Kälber	—	—	—	6	6	7½	5	5	6¼	4	4	5	3	3	3	—	—	—	—
2. Für das 100 Schaaf im Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	45	30	35

Anmerkungen.

- Das Stroh ist nicht nach Scheunen-Bunden, sondern so wie es vom Felde gewesen, da nach der Tabelle sub signo + der Stroh-Gewinn nach
- Auf ein Acker-Pferd werden auf so viel Monathe als solche nach jedes Mandeln Roggen gerechnet.
- Weizen- und Roggen-Stroh werden gleich gerechnet, und wenn von der werden gerechnet 6 Mandel Sommer-Stroh gegen 4 Mandel Winter-stehet, daß bey den Schäfereyen der Mangel an Roggen-Stroh nicht
- In Gegenden wo den Ochsen sogenannte Kreuz-Bunde aus den Scheunen nehmen, daß durch die Kreuz-Bunde von 1 Wispel Ausfaat 2
- Bey der Schäferey werden zu gute gerechnet für jedes zwen-spänniges Fuder werden kann, imgleichen für jeden Scheffel Ausfaat an Hülsen-Früchten, wo ein großer Theil der Feld-Marek aus Weizen-Acker  
wo ein großer Theil der Feld-Marek aus Weizen-Land  
wenn das mehreste Gerst-Land von der 1sten Classe ist  
wenn das mehreste Gerst-Land von der 2ten Classe ist

gewonnen, berechnet. Auf die Differentz der Zählung in Stiege oder Mandel ist auch nicht zu reflectiren Mandeln berechnet worden.  
Orts Gewohnheit auf den Stall gefüttert zu werden pflegen, 2 Centner Heu und das Stroh von 2 einen oder andern Sorte von Futter ein Ueberfluß, bey der andern aber ein Mangel seyn sollte, so Stroh, und 3 Centner Heu gegen 4 Mandel Winter-Stroh, woben es sich jedoch von selbstem vermit Sommer-Stroh, sondern nur mit Heu compensiret werden kann.  
wie z. E. in der Acker-Marek gegeben werden, welches den Mangel an Heu ersetzt, kann man an Centner Heu erspart werden.  
Eisen-Laub 1½ Centner oder für jedes dergleichen Fuder Küstern-Laub, 3 Centner so eingefahren welcher gewöhnlich gesäet wird, in Gegenden  
= 1ster Classe besteht 4 Centner Heu  
= 2ter Classe besteht 3 Centner Heu  
= " " " " " " 2 Centner Heu  
= " " " " " " 1 Centner Heu.

Tabelle ad signum +

in welcher berechnet ist, wie viel Mandel Stroh per Wispel Ausfaat nach der verschiedenen Beschaffenheit des Bodens gewöhnlich gewonnen werden können.

In Bruch: Gegen- den	Auf der Höhe	
	in feuchten Boden	in trocknen Boden

Von Weizen, welcher zum 7ten Korn angeschlagen wird

—	6½	—	—
—	6	—	—
—	5½	—	—
—	5	—	—

Mandel.	Mandel.	Mandel.
224	192	192
192	166	166
164	144	144
140	124	124
120	106	106

Von Roggen, welcher zum 6ten Korn angeschlagen wird

—	5½	—	—
—	5	—	—
—	4½	—	—
—	4	—	—
—	3½	—	—
—	3	—	—
—	2½	—	—

177	153	153
150	132	132
128	113	113
108	96	96
—	85	85
—	67	67
—	54	54
—	43	43

Von der Gerste, welche zum 7ten Korn angeschlagen wird

—	6½	—	—
—	6	—	—
—	5½	—	—
—	5	—	—
—	4½	—	—
—	4	—	—
—	3½	—	—
—	3	—	—

224	192	168
192	166	153
164	144	128
140	124	111
120	106	96
—	90	82
—	76	69
—	64	58
—	52	43

Vom Haaser, welcher zum 6ten Korn angeschlagen wird

—	5½	—	—
—	5	—	—
—	4½	—	—
—	4	—	—
—	3½	—	—
—	3	—	—
—	2½	—	—

144	128	115
124	111	100
106	96	87
91	82	75
76	69	64
—	58	53
—	48	44
—	38	35

Vom Buchweizen, welcher zum 4ten Korn angeschlagen wird

—	3½	—	—
—	3	—	—

—	48	44
—	40	37
—	32	30

# Gründe

3 u

## vorstehenden Vorschlägen.

So sehr wir auch überzeugt sind, daß ein Werk, wie unser ritterschaftliches Credit-Institut, welches auf das Vertrauen des Publici beruhet, nicht ohne dringende Ursachen Abänderungen unterworfen werden dürfe: so halten wir doch dafür, daß jest der Zeitpunkt sey, die vorstehende Vorschläge der Prüfung der ganzen Association zu unterwerfen, um einen gemeinschaftlichen Beschluß darüber zu fassen und hiernächst die Königl. Confirmation dazu nachzusuchen.

Das Vertrauen des Publici beruhet vorzüglich auf die allgemeine Garantie sämtlicher associirten Guts-Besitzer, hiernächst auf die Administration des Werks und auf die genaue Ausarbeitung und strenge Prüfung der Guts-Taxen, welche nach den Grundsätzen bearbeitet werden, die von den Königl. Kammern bey Verpachtung der Domainen zu Grunde gelegt werden. Taxen, welche nach diesen Grundsätzen bearbeitet werden, sind nach allgemeiner Ueberzeugung, Sicherheits-Taxen, und eben so überzeugt ist das Publicum, daß der Staat nicht ohne hinreichenden Grund seinen Kammern neue Tax-Grundsätze vorgeschrieben hat. Niemand zweifelt daran, daß der Staat durch eine allgemeine Oberaufsicht auf die Producten-Preise seine Domainen-Pächter eben so bey den neuen Anschlags-Sätzen erhalten werde, wie sie bey den vormaligen Sätzen bestehn sollten. Mithin können die ritterschaftlichen Taxen ebenfalls im Zutrauen des Publici nichts verlieren, wenn sie die neuen Kammer-Principia jest zum Grunde legen, weil jedermann gleich übersieht, daß der Ertrag der Güter seit 1777 wenigstens in gleichem Verhältniß gestiegen seyn müsse, wie die Kammer-Principia vom Staat erhöht worden sind.

Die speciellen Gründe unsrer einzelnen Vorschläge werden beweisen, daß wir diese Gelegenheit benützen wollten, einige Mängel in den bisherigen Tax-Principien auszufeuern und das Willkürliche, womit sich Taxatores bis jest helfen mußten, um ihre Taxen dem wahren Werth der Güter zu nähern, möglichst einzuschränken. Bey dem Theil des Publici, der die Sache kennt, müssen also die Taxen dadurch an Zutrauen gewinnen, und da die strenge Administration des Werks und die allgemeine Garantie der Guts-Besitzer dieselbe bleibt, wie sie vorher war: so ist unsers Erachtens, nicht der geringste Nachtheil von unsern Vorschlägen zu erwarten.

Wir halten aber dafür, daß die Gerechtigkeit die Annahme der neuen Tax-Grundsätze erfordere, indem die in Concurs gerathene Güter zu<sup>2</sup> der ritterschaftlichen Taxen verkauft werden können, und also dem wahren Ertrage angemessene Taxen erfordert werden, um den nachtheiligsten Verkauf zu verhindern.

Nach diesen allgemeinen Gründen, wenden wir uns zu den besondern, die uns zu jedem Vorschlage veranlaßt haben.

### A. in Absicht der General-Tax-Principien.

ad §. 6. Die 2te Acker-Classe mußte bisher in der 4ten Tracht immer mit Gerste veranschlagt werden; wir haben aber in der Uckermark und vorzüglich in dem bergigten Theil derselben häufig den Fall, daß der Acker in 1ster Tracht mit sicherem Erfolge Weizen trägt, aber mit Gerste kaum in der 2ten Tracht, geschweige in der 4ten Tracht besäet werden darf.

Wird ein solcher Acker strenge nach den Principien veranschlagt, so überschreiten wir weit den Befund der Gersten-Ausfaat, und dadurch entstehen Bedenken gegen die Richtigkeit der Bonitirung.

Wir schlagen deshalb vor, um uns der Natur des Bodens und der jetzigen Art der Cultur zu nähern, daß die Taxatoren verbunden seyn sollen, mit den Boniteurs darüber Rücksprache zu nehmen, ob jedes zur 2ten Classe gewürdigte Ackerstück in der 4ten Tracht mit Gerste oder mit Hafer zu veranschlagen sey, um danach bei Ausarbeitung der Taxe zu verfahren.

ad §. 7. wird der Zusatz, betreffend die Bewässerung der Wiesen, nicht so angesehen werden, als wenn die besondere Industrie eines Wirths mit in Anschlag gebracht würde, indem die zur Bewässerung der Wiesen zu treffende Vorkehrungen bleiben, wenn sich auch die Person des Wirths ändert.

ad §. 9. ist der Zusatz dem Nachtrage von 1784 und der Observanz gemäß, und aus der Analogie der §. §. 8 und 11 wird folgen, daß unglückliche Jahre, worin Viehsterben, Schaafsterben, Hagelschlag und dergleichen die Ausdüngung sehr zurückgesetzt haben, eben so wenig ad Computum kommen, als ungewöhnliche nicht fortzusetzende künstliche Düngungen.

ad §. 11. Daß sechsjährige Rechnungen schon die Beurtheilung der Bonitirung und der darauf gegründeten Taxe adminiculiren, wird sicher zugegeben werden.

ad §. 12. Dieser §. ist mit §. 13. zusammen geworfen, um unter der Benennung des

§. 13. Vorschläge zur Berechnung des Wirthschafts-Korns und der daraus zu bestreitenden Wirthschafts-Ausgaben zu thun, welche in den ältern Tax-Principien fehlen. In den ritterschaftlichen Taxen wurden diese Berechnungen zwar gemacht, aber die Taxatores hatten hier vorzüglich Spielraum die Taxen zu modificiren, z. B. bey der Berechnung des Futterkorns, der Bedürfnisse an Theer, Eisen, Schmiede-, Stellmacher-, Sattler- und Seiler-Lohn und an dem was zur Completirung des Zug-Viehes ausgeworfen ward.

Da nun aber die Taxen durch Annahmen der neuen Kammer-Grundsätze steigen: so halten wir es angemessen, Vorschläge zur nähern Bestimmung dieser Sätze zu thun.

Die Erndte-Kosten wurden bis jetzt nur mit 2 Rthlr. auf den Wispel Ausfaat berechnet: unser Vorschlag erhöht diese Ausgabe nach dem gestiegenen Tagelohn u. u. auf 3 Rthlr. 12 Gr. vom Wispel.

Der Wiesen-Ertrag und die Werbungs-Kosten für das zur Ausfütterung des Zug-Viehes erforderliche Heu, kam sonst nicht in Ausgabe, wir halten es aber eben so nothwendig wie die Ausgabe des Futter-Korns.

Für Nußholz ward ebenfalls nichts in Ausgabe gestellt, ungeachtet dieser Artikel nicht unbedeutend ist.

Der Betrag des Dienstes ward hier öfters ganz in Ausgabe gestellt; wir halten aber dafür, daß der Dienst zum Verfahren der Producte hiervon auszunehmen sey, indem dieser ein Mittel giebt, die Producte weit höher zu versilbern, als nach dem Normal-Werth, der nur auf den Verkauf im Orte Bezug hat.

ad §. 22. Die veränderte Fassung des 2ten Absatzes in diesem §. beziehet sich bloß auf den Zweifel, der darüber entstanden war, ob die Worte: sollten Wiesen und Acker zu gekauft seyn, cumulative zu verstehen seyn oder nicht.

ad §. 23. Weichen unsre Vorschläge darin von den vorigen Principiis ab, daß wir auf weniger Zug-Ochsen und auf mehr Pferde rechnen. Z. B. Auf 24 Wispel Ausfaat würden wir nach den bisherigen Principien 48 Ochsen und 12 Pferde gerechnet haben, nach unsern Vorschlägen aber werden dazu 36 Ochsen und 16 Pferde erfordert. Sollten

Sollten diese Vorschläge sich mehr auf das Locale unsrer Provinz als auf das Allgemeine beziehen: so bescheiden wir uns, daß sie nur ad Specialia unsers Kreises gehören.

ad §. 28. Ist der Zusatz aus dem Nachtrage von 1784 genommen, in Absicht der höhern Veranschlagung bezieht sich aber unser Vorschlag auf folgende Berechnung:

Ein Morgen 1ster Classe mit Waizen trug nach den vormaligen Anschlags-Sätzen 5 Rthlr. 1 Gr., ein Morgen mit Gerste 3 Rthlr. 5 Gr. Durch eine dreijährige Fraction ward also der Morgen zu 2 Rthlr. 18 Gr. benützt.

Nach den jetzigen Anschlags-Sätzen bringt aber der Morgen mit Waizen 6 Rthlr. 10 Gr., und mit Gerste 4 Rthlr. 3 Gr., im dreijährigen Durchschnitt also 3 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf. und zwar bey einer sechsjährigen Düngung. Wörden-Land muß aber in dreijährigen Düng gehalten werden, und wenn es dadurch nur ein Korn mehr bringt: so wird es mit Waizen auf 7 Rthlr. 14 Gr. und mit Gerste auf 4 Rthlr. 21 Gr. genützt. Es findet aber jetzt gar keine Schwierigkeit, für die Quadrat-Ruthe Wörden-Land 1 Gr. 6 Pf. Pacht, und also vom Morgen 11 Rthlr. 6 Gr. zu erheben; folglich scheint es gar keinem Bedenken unterworfen, den Morgen Wörden-Land 1ster Classe zu 6 Rthlr., und den Morgen 2ter Classe zu 4 Rthlr. in Anschlag zu bringen.

ad §. 32. und 33. folgen die Vorschläge zu den Abänderungen aus der Erhöhung der Gerste und des Roggens.

ad §. 39 folgt der Vorschlag zur Abänderung auch bloß aus der Erhöhung des Roggens.

ad §. 42. Die bisherigen ritterschaftlichen Grundsätze bey Veranschlagung der Forsten beruheten nicht auf Kammer-Principia, denn diese erstrecken sich nicht auf die Königlichen Forsten; sie beruheten auch nicht auf Grundsätze, wonach bis 1777 die Königlichen Forsten abgeschätzt worden waren, denn die Königlichen Forsten waren zu der Zeit nicht kunstmäßig abgeschätzt.

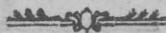
Es scheint beynah bey der Bestimmung der Anzahl von Schlägen nichts weiter zum Grunde gelegt zu seyn, als das höchste Alter, welches jede Holz-Art erreicht. Daraus ist eine so äußerst verkleinerte Forstnuzung herausgebracht worden, daß kein Forst-Besitzer sich entschließen kann der Association beyzutreten, indem er sieht, daß das mit äußerster Behutsamkeit verfahrende Forst-Departement andere Grundsätze befolgt.

Das Forst-Detaxations-Geschäft war bis 1777 noch so wenig bearbeitet, daß es weiter keiner Widerlegung der damaligen Vorschriften bedarf.

Unsre Vorschläge gründen sich auf die Autorität des Vaters unsrer neuen Forst-Wissenschaft, v. Burgsdorf, und zwar auf dessen Forst-Handbuch I. §. 56. §. 343. 104. 107. 109. 111. 112. 113. §. 99. und folgende, und Theil II. §. 245.

ad §. 43. Wenn die Berechnung nach der vorausgesetzten Special-Bermessung geschieht; so ist es höchst unrecht  $\frac{1}{2}$  pro errore abzuziehen. Gesezt auch der Error läge immer zu hoch, was doch nicht nothwendig der Fall ist, so wird der mögliche Irrthum doch bis zum Ueberfluß dadurch gedeckt, daß alle Zwischennuzungen von der Jugend eines Schlages bis zu seiner Haubarkeit gänzlich aus der Taxe bleiben. Diese Zwischennuzung beträgt aber bey manchen Holz-Arten eben soviel, als die letzte Nuzung zur Zeit der Reife, die doch nur allein zur Taxe kömmt.

Uebrigens scheint es hier noch zu bemerken zu seyn, daß bey melirten Revieren die Forst-Verständigen das Verhältniß anzugeben haben, worin die verschiedenen Holz-Arten gegen einander stehen; damit Commillarius die Taxe so anfertigen könne, als wenn jede Holz-Art ihren bestimmten Platz in der Forst einnähme



ad §. 46. sind eigentlich nur neue Sicherheits-Maasregeln, in Vorschlag gebracht.

ad §. 51. wird der Zusatz nicht unbillig scheinen.

ad §. 55. scheinen die Vorschläge aus der Erhöhung der Kammer-Tax-Principien zu folgen.

ad §. 63. sind unter No. 4. neue Sicherheits-Maasregeln vorgeschlagen, wie unter No. 5 und 12.

Wenn übrigens das Reglement im Nachtrage von 1784 bey Bewilligung des 7ten Zwölftheils, auch noch die Sicherheits-Maasregeln vorschreibt, daß das fehlende Inventarium, welches

ad §. 66 abgezogen wird, nochmals von dem 7ten Zwölftheil abgezogen werden soll: so schlagen wir noch vor, diesen doppelten Abzug als einen Irrthum aufzuheben und abzuschaffen.

B. in Absicht der Ufermärkischen Special-Tax-Principien, beruhet

ad §. 3. die Weglassung der zwölfjährigen Düngung auf die General-Tax-Principia, und die Einrückung der dreijährigen Düngung auf den Befund; auch werden hoffentlich die dabey angenommenen Ertrags-Sätze, gegen den sechsjährigen Düngungs-Zustand nicht zu hoch scheinen.

ad §. 6 und 7 gründen sich die Vorschläge auf das, was wir ad §. 28. der Generalien ausgeführt haben.

ad §. 8. Die bisherige Veranschlagung unsrer Wiesen stand im wirklichen Widerspruch mit dem oeconomischen Satze, daß ein Centner Heu von einer Wiese erster Classe mehr werth sey und weniger zu werben koste, als ein Centner Heu von geringern Wiesen-Classen, welcher schlechtere Gräser enthält und mehr zu werben kostet, denn wir schlugen den Morgen, welcher 18 Centner bringt, zu 1 Rthlr. 8 Gr. und den Morgen, welcher 6 Centner bringt, zu 12 Gr. an und so ergaben diese und die Zwischensätze, daß wir nur den Centner Heu von den schlechtesten Wiesen zu 2 Gr., den von mittlern Wiesen zu 1 Gr. 9 $\frac{1}{2}$  Pf., den von guten Wiesen aber zu 1 Gr. 8 Pf. anschlugen, und daß wir auch den Centner in zehnhauigten Wiesen 1ster Classe nicht höher, als zu 1 Gr. 9 $\frac{1}{2}$  Pf. berechneten.

Dies offenbare Mißverhältniß bewog uns zu den Vorschlägen, wonach der Centner Heu auf der schlechtesten Classe der einhauigten Wiesen

	nur zu	—	1 Gr. 6 Pf.
auf der mittlern Classe zu	—	—	1 — 9 $\frac{1}{2}$ —
auf der besten Classe zu	—	—	2 — 2 —
und auf zehnhauigten Wiesen geringster Classe zu	2	—	• —
mittler Classe zu	—	—	2 — 6 —
bester Classe zu	—	—	3 — • —

veranschlagt wird.

ad §. 9. wird der Unterschied zwischen Viehnutzung in gemeiner Weide und in privativen Koppeln nicht auffallen.

ad §. 10. beruhet auf die neuen Kammer-Tax-Grundsätze.

ad §. 11. war es wohl ein offener Fehler, die Fett-Weide für 100 Hammel nur zu 25 Rthlr anzuschlagen, welche sich schon daraus ergibt, daß nur der halbe Ertrag von der Fett-Weide für Ochsen herausgebracht ward.

ad §. 12. beziehn wir uns auf die Ausführung unsrer Vorschläge ad §. 13. der Generalien.

